



AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

B

Gemeinsame Botschaft
des Büros des Agglomerationsrates,
und des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat

**Botschaft hinsichtlich der Totalrevision
der Statuten der Agglomeration Freiburg und
des Reglements des Agglomerationsrates**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Kommentar zu den Bestimmungen	4
III. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	10

Beilagen

- Beilage 1: Entwurf Totalrevision der Statuten der Agglomeration Freiburg
- Beilage 2: Entwurf Totalrevision des Reglements des Agglomerationsrates
- Beilage 3: Beschlussentwurf betreffend die Totalrevision der Statuten der Agglomeration Freiburg
- Beilage 4: Beschlussentwurf betreffend die Totalrevision des Reglements des Agglomerationsrates

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

AggG	Gesetz über die Agglomerationen (SGF 140.2) des Staats Freiburg
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
ARGG	Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) des Staats Freiburg
Ratsbüro	Büro des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg
FK	Finanzkommission der Agglomeration Freiburg
GemA	Amt für Gemeinden des Staats Freiburg
Gesetz zur Änderung des PRG	Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung im Bereich politische Rechte (verschieden Anpassungen) (ROF 2014 077) des Staats Freiburg
GG	Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1) des Staats Freiburg
KRMU	Die Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg
Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Agglomeration Freiburg
Mitgliedsgemeinden	Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg
ÖV	öffentlicher Verkehr
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Ratssitzung	Ratssitzung der Agglomeration Freiburg
Rechnungen	Rechnungen der Agglomeration Freiburg
Reglement des Rats	Reglement des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg
SubR	Subventionsreglement (SGF 616.11) des Staats Freiburg
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
SubG	Das Subventionsgesetz (SGF 616.1) des Staats Freiburg
Voranschlag	Voranschlag der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

Gemeinsame Botschaft vom 16. August 2018 des Büros des Agglomerationsrates und des Agglomerationsvorstandes an den Agglomerationsrat

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen Agglomerationsrätinnen
Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

I. Einleitung

Das *Büro des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachstehend Ratsbüro)* unternahm in enger Zusammenarbeit mit dem *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* die Revision der am 19. Februar 2008 angenommenen *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* sowie des am 13. November 2008 angenommenen und am 28. November 2012 revidierten *Reglements des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachstehend Reglement des Rates)*. Da diese beiden Revisionen materiell miteinander verbunden sind, wurde beschlossen, dem *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat)* eine gemeinsame Botschaft des *Ratsbüros* und des *Vorstandes* zu unterbreiten, um das Verständnis der vorgenommenen Änderungen zu erleichtern.

Da die Änderungen der beiden Gesetzestexte formell verschieden sind, enthält die vorliegende Botschaft in der Beilage zwei Beschlussentwürfe: der erste Entwurf betrifft die Änderung der *Statuten* (Beilage 3) und der zweite Entwurf die Änderung des *Reglements des Rates* (Beilage 4).

1.1 Ziel der Revision

Das Ziel dieser Revision ist die Vereinfachung der Arbeit der Verwaltung in ihren Beziehungen zur Legislative, die Anpassung der erhaltenen Entschädigungen an die tatsächliche Arbeitslast des *Rates* und seiner Kommissionen sowie die notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit der jüngsten Revision der Gesetzgebung bezüglich der politischen Rechte. Die vorgenommenen Änderungen sind daher hauptsächlich formaler Natur und verfolgen nicht das Ziel, die Strukturen oder das institutionelle Funktionieren der *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* wesentlich zu verändern.

Die Hauptgründe, die zur Totalrevision des *Reglements des Rates* führten, waren die Vereinfachung der Übermittlungsmodalitäten für die Dokumentationen in Hinsicht der *Ratssitzungen* und die Einführung der Möglichkeit, in den Legislativ- und Exekutivorganen stillschweigende Wahlen abzuhalten. Das *Ratsbüro* nutzte die Opportunität dieser Revision auch, um alle *Reglementsbestimmungen* zu überprüfen sowie einige davon zu präzisieren oder neue hinzuzufügen. So schlägt es dem *Rat* vor, eine Totalrevision des *Reglements des Rates* vorzunehmen. Denn, bei mehreren Gelegenheiten stellte sich heraus, dass gewisse Bestimmungen des *Reglements des Rates* lückenhaft oder unvollständig waren, während andere Anlass zu Verwirrungen geben konnten. Eine Anpassung der von den Mitgliedern der Legislative bezogenen Entschädigungen wurde ebenfalls als notwendig erachtet. Die Sitzungsgelder werden nun im *Reglement des Rates* geregelt und sind nicht mehr Gegenstand einer spezifischen Regelung.

Die im *Reglement des Rates* vorgenommenen Änderungen erforderten auch ein paar kleinere Anpassungen der *Statuten*. Die Revision der *Statuten* betrifft im Wesentlichen aber die Bestimmungen über die Arbeitsweise des *Rates* oder dessen Kommissionen. Auch auf der Ebene der Übergangs- und Schlussbestimmungen, die zehn Jahre nach der Gründung der *Agglomeration* ihre Bedeutung weitgehend verloren haben, wurde eine vollständige Überarbeitung vorgenommen. Die anlässlich der *Ratssitzung* vom 22. Februar 2018 angenommenen Statutenänderungen bezüglich des Energiebereichs sind bereits in die vorgeschlagenen Anpassungen intergiert worden.

1.2 Ausarbeitung des ersten Entwurfs

Um diese Revisionsarbeiten durchzuführen vereinigte sich das *Büro* im Jahre 2017 zu 5 Sitzungen, die am 29. Mai, 28. Juni, 30. August, 10. November und 4. Dezember sowie am 18. April 2018 stattgefunden haben. Die *Finanzkommission der Agglomeration Freiburg (nachstehend FK)* wurde bei der Redaktion der Artikel betreffend die Entschädigungen und die Sitzungsgelder konsultiert. Der vom *Ratsbüro* validierte Revisionsentwurf war Gegenstand einer Vorprüfung durch das *Amt für Gemeinden des Staats Freiburg (nachstehend GemA)*. Diese Vorprüfung erfolgte in der Zeit vom 23. Januar bis 12. April 2018. Die dabei

angebrachten Bemerkungen wurden für den vorliegenden Revisionsentwurf direkt berücksichtigt, nachdem sie durch das *Ratsbüro* und den *Vorstand* validiert worden sind.

Während des gesamten Prozesses sorgte das *Ratsbüro* für die Koordination zwischen den geänderten Bestimmungen der *Reglements des Rates* und der *Statuten*. Dabei stellte sich heraus, dass eine Anpassung der *Statuten* notwendig war, um eine vollkommene Übereinstimmung zwischen diesen beiden Rechtsgrundlagen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Regeln für die Durchführung von Wahlen. Das *Ratsbüro* hat daher dem *Vorstand* Vorschläge für die Änderung der *Statuten* unterbreitet.

Der *Vorstand* prüfte den Revisionsentwurf des *Reglements des Rates* sowie die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der *Statuten* anlässlich seiner ordentlichen Sitzungen vom 16. November 2017 und 19. April 2018. Im Anschluss daran übermittelte er seine Bemerkungen dem *Ratsbüro*, das sie für die endgültige Validierung des Revisionsentwurfs des *Reglements des Rates* berücksichtigte.

1.3 Überprüfung der Legislative

Der *Rat* hat den Revisionsentwurf der *Statuten* an seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 geprüft. Alle Änderungen wurden bei dieser Gelegenheit in erster Lesung geprüft. Auf Vorschlag des *Ratsbüros* beschloss der *Rat*, in einer eigens dafür einberufenen Sitzung eine zweite Lesung der *Statuten* vorzunehmen. Bei dieser Sitzung sind die Mitglieder der Legislative dazu aufgefordert, vorrangig jene Bestimmungen zu prüfen, die in erster Lesung geändert, gestrichen oder aus Zeitmangel nicht behandelt worden sind. Die entsprechenden Artikel sind in den beigefügten Vergleichstabellen aufgeführt und werden in der Botschaft ausführlich kommentiert. Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden im Verlaufe dieses Sommers vom *Ratsbüro* und vom *Vorstand* im Rahmen eines Zirkularverfahrens formell gebilligt.

Aus Zeitmangel hatte der *Rat* nicht die Möglichkeit, den Revisionsentwurf des *Reglements des Rates* an seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 zur Kenntnis zu nehmen. So ist vorgesehen, diesen Revisionsentwurf im Rahmen der Sitzung vom 13. September 2018 einer vollständigen Prüfung zu unterziehen. Die Botschaft betreffend dieses Geschäft ist daher mit derjenigen identisch, die an der vorhergehenden Ratssitzung unterbreitet worden ist.

Zur Vorbereitung der eigens für diese Revisionsgeschäfte einberufenen Sitzung beantragen das *Ratsbüro* und der *Vorstand*, dass die Änderungsvorschläge bezüglich der *Statuten* und des *Reglements des Rates* bis zum 3. September 2018 der Verwaltung zugestellt werden.

II. Kommentar zu den Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Das *Büro* und der *Vorstand* heben folgende Elemente hervor:

- Die in der vorliegenden Botschaft enthaltenen Revisionsentwürfe der *Statuten* und des *Reglements des Rates* werden formell als Totalrevisionen betrachtet. Dies bedingt, dass die Artikel wenn nötig neu nummeriert werden müssen, insbesondere bei der Aufhebung einer bestehenden Bestimmung. Die Artikelnummern der *Statuten* sind dementsprechend nach Artikel 50 und diejenigen des *Reglements des Rates* nach Artikel 10 neu nummeriert worden. In den darauffolgenden Kapiteln die Referenzen gemacht werden, wenn nichts anderes angegeben ist, auf die neu vorgeschlagene Nummerierung hingewiesen.
- Die internen Verweise bezüglich der *Statuten* oder des *Reglements des Rates* wurden im Anschluss an den Nummerierung der betreffenden Gesetzesänderungen geändert; die Verweise bezüglich der kantonalen Gesetzestexte sind ihrerseits punktuell angepasst worden, wenn die betreffenden Bestimmungen eine Änderung erfahren haben.
- Eine besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Einheitlichkeit der Sprache gelegt, insbesondere im Hinblick auf Abkürzungen und eine geschlechtergerechte Sprache.
- Das Datum der Annahme der *Statuten* und des *Reglements des Rates* wurde erneuert und mit den Angaben für die Genehmigung durch den Staatsrat ergänzt, eine Genehmigung, die vom *Gesetz über die Agglomerationen - SGF 140.2 - des Staats Freiburg (nachstehend AggG)* vorgesehen wird.
- Die im Anhang enthaltenen Tabellen stellen den ursprünglichen Text des Revisionsentwurfs der *Statuten* mit demjenigen gegenüber, der in erster Lesung angenommen wurde, während der Text des Revisionsentwurfs des *Reglements des Rates* der ursprünglichen Textfassung entspricht, die vom *Ratsbüro* und vom *Vorstand* dem *Rat* zur Prüfung unterbreitet worden war.

2.2 Änderung der Statuten

Artikel 9: Initiative

Der Zusatz betrifft die Einreichung einer Initiative und präzisiert deren Modalitäten in Übereinstimmung mit den erfolgten Änderungen des *Gesetzes zur Änderung der Gesetzgebung im Bereich politische Rechte - verschieden Anpassungen - ROF 2014 077 - des Staats Freiburg (nachstehend Gesetz zur Änderung des PRG)*, was zu diesem Punkt eine Änderung von Artikel 28 Absatz 1^{bis} des AggG zur Folge hatte.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 11: Fakultatives Referendum

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die erforderliche Zahl der aktiven Bürger und Bürgerinnen, um zu verlangen, dass ein Beschluss des *Rates* zur Abstimmung der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen gebracht wird. Sie folgt auf die Einführung einer Herabsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahl im *Gesetz zur Änderung des PRG*, die für die *Agglomeration* nun von einem Zehntel der aktiven Bürger und Bürgerinnen auf einen Zwanzigstel der aktiven Bürger und Bürgerinnen geändert wird. Die Möglichkeit zur Herabsetzung der Unterschriftenzahl wird in Artikel 30 Absatz 1 des AggG erwähnt.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 13 : Wahl

Die durch den Änderungsantrag vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die zwingende Forderung zu streichen, wonach mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderats im Agglomerationsrat Einsitz nehmen müssen. Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* stellen fest, dass diese Regel einen Potestativ-Charakter besitzt, da der entsprechende Satz mit „Im Prinzip“ beginnt. Sie empfehlen, den ursprünglichen Text beizubehalten, da die Anwesenheit von Vertretern des Gemeinderats den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Organe begünstigt.

Artikel 15: Gründung und Einberufung

Dieser Artikel betrifft die Einberufung zu den *Ratssitzungen*. Die unter Absatz 1 vorgesehene Änderung betrifft die Modalitäten dieser Einberufung. Im Gegensatz zum aktuell gültigen Postversand wird vorgesehen, dass die Mitglieder des *Rates* per E-Mail rechtsgültig einberufen werden können. Die gesetzliche Frist von zwanzig Tagen für die Einberufung bleibt unverändert. Die Zustellung der Dokumente hingegen wird durch Artikel 45 Absatz 2 des *Reglements des Rates* geregelt.

Es ist ferner vorgesehen, Absatz 3 dieses Artikels aufzuheben, der sich auf einen Ordnungsantrag bezieht, um einen zusätzlichen Punkt mindestens eine Woche vor einer ordentlichen Sitzung auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Es hat sich herausgestellt, dass sich diese Möglichkeit redundant zur Tatsache verhält, zu Beginn einer Sitzung eine Änderung der Tagesordnung zu verlangen.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 18: Zusammensetzung und Wahl

Dieser Artikel betrifft die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des *Vorstandes*. Es wird vorgeschlagen, auf die Erwähnung des Wahlmodus in den *Statuten* zu verzichten. Denn der Wahlmodus für die Mitglieder des *Vorstandes* wurde an die geltende Gesetzgebung angepasst und wird nur noch in Artikel 39 des *Reglements des Rates* behandelt.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 21: Befugnisse

Die nach Eingabe eines Änderungsantrags beschlossene Änderung sieht vor, dass die *Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg (nachstehend KRMU)* und die *FK* bei Abschluss von Leistungsaufträgen mit den Konzessionsunternehmen des *öffentlichen Verkehrs (nachstehend ÖV)* konsultiert werden müssen. Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* stellen dazu fest, dass der Begriff „Leistungsaufträge“ auslegungsbedürftig ist. Aus pragmatischer Sicht schlagen sie vor, die beiden Kommissionen nur bei Abschluss von Rahmenverträgen und Zielvereinbarungen zu konsultieren, die den Rahmen der Tätigkeit des Konzessionärs über mehrere hinaus Jahre festlegen, nicht aber für die Festlegung der jährlichen Angebote. Nach dieser Klarstellung können sie den vorgeschlagenen Änderungsantrag aber dennoch unterstützen.

Artikel 22: Finanzkommission a) Zusammensetzung und Wahl

Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Änderung bezieht sich ausschliesslich auf den Verweis bezüglich der Bestimmungen des *Gesetzes über die Gemeinden – SGF 140.1 – des Staats Freiburg (nachfolgend GG)* und gestattet eine stille Wahl, wenn die Anzahl der zu besetzenden Sitze gleich oder kleiner ist, als die Zahl der Kandidaten.

Dieser Änderungsantrag wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 24 c) Unterlagen und Auskünfte

Die nach Eingabe eines Änderungsantrags angenommene Änderung sieht vor, die gesetzliche Frist für die Übermittlung der Dokumente mit finanziellen Auswirkungen an die *FK* hinsichtlich der *Ratssitzungen* zu ändern und eine Frist von 30 Tagen einzuführen. Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* lehnen diese Änderungen jedoch entschieden ab. Sie sind der Ansicht, dass die Ratssitzungstermine im Voraus früh genug bekanntgegeben werden und eine Frist von 20 Tagen ausreichend ist, um die Geschäfte der genannten Kommission zur Prüfung vorzulegen. Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* heben ebenfalls hervor, dass eine auf dreissig Tage verlängerte Frist für die Überweisung der Dokumente das Durchführen der drei *Ratssitzungen* pro Jahr quasi verunmöglichen würde. In Anbetracht der Behandlung der ständig zunehmenden und voluminösen Dossiers ist es vorzuziehen, die Möglichkeit, vier *Ratssitzungen* pro Jahr durchzuführen, beizubehalten. Und dies ist beispielsweise gerade im Jahre 2018 der Fall.

Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* schlagen weiter vor, die *Statuten* nicht zu ändern, um die Möglichkeit einer freiwilligen Überweisung einer provisorischen und nicht übersetzten Version der Rechnungen der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Rechnungen)* und des *Voranschlags der Agglomeration Freiburg (nachstehend Voranschlag)* an die *FK* aufrechtzuerhalten, sobald diese Dokumente redaktionell erstellt sind. Dies entspricht übrigens auch dem Kompromiss, den der *Vorstand* und die *FK* anlässlich einer Sitzung zu diesem Thema im vergangenen Jahr erzielt haben.

Artikel 27: Kulturkommission

Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Änderung betrifft nur den Verweis auf die Bestimmungen des GG, die nun eine stille Wahl gestattet, wenn die Anzahl der zu besetzenden Sitze gleich oder kleiner ist, als die Zahl der Kandidaten.

Diese Änderung wurde vom Rat in erster Lesung angenommen.

Artikel 30: Voranschlag und Rechnungen

Zweck der Anpassung dieses Artikels ist es, die Grundlagen der *Statuten* an die seit vielen Jahren geltende Rechnungslegungspraxis anzupassen. Denn die Praxis zeigte, dass die *Rechnungen* nur selten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt werden konnten. Es wäre deshalb vorzuziehen, dass die *Rechnungen* vom *Vorstand* validiert und den *Mitgliedsgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedsgemeinden)* innerhalb der Frist von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres überwiesen werden. So würden die *Mitgliedsgemeinden* die Mitteilung rechtzeitig erhalten, um ihre eigenen Rechnungen abschliessen zu können. Was die formelle Genehmigung der *Rechnungen* durch den Rat betrifft, wird auf Artikel 31 Absatz 4 des *AggG* verwiesen, das eine Frist von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorsieht.

Diese Änderung wurde vom Rat in erster Lesung angenommen.

Artikel 37 : Subventionen

Die Änderung zielt darauf ab, die Organisationen zu vervollständigen, mit denen die *Agglomeration* im Bereich der Tourismusförderung zusammenarbeitet.

Die nach Eingabe eines Änderungsantrags angenommene Änderung verlangt, dass in den *Statuten* ausdrücklich auf das *Subventionsgesetz - SGF 616.1 - des Staats Freiburg (nachstehend SubG)* und das *Subventionsreglement - SGF 616.11 - des Staats Freiburg (nachstehend SubR)* Bezug genommen wird. Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* stellen dazu jedoch fest, dass die *Agglomeration* eine autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die ihre eigenen Regeln in Sachen Subventionen festlegt.

Die hauptsächlich gewährten Subventionen betreffen tatsächlich die Kultur (Artikel 27 der *Statuten*) und die Mobilität (Artikel 37 der *Statuten*).

Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* schlagen deshalb vor, zu den eigenen Regeln der *Agglomeration* den Verweis auf das kantonale Subventionsgesetz nur subsidiär zu erwähnen. Die vorgeschlagene Formulierung in Form eines neuen Absatzes lautet wie folgt: « ⁴ Die kantonale Subventionsgesetzgebung gelangt nur subsidiär zur Anwendung ».

Artikel 45: Teilnahme Dritter

Dieser Artikel befasst sich mit den Beiträgen, die von Dritteigentümern erwartet werden können, wenn eine ÖV infolge eines Projekts eines grossen Verkehrserzeugers erforderlich ist. Die Änderung berücksichtigt die Tatsache, dass es wegen Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene nicht möglich ist, eine finanzielle Beteiligung zu verlangen und eine solche nur auf freiwilliger Basis der interessierten Einrichtungen erfolgen kann. Es wird zudem präzisiert, dass ein solches Gesuch sowohl bei einer neuen Erschliessung als auch bei einer Verlängerung einer Verkehrslinie im engeren Sinne berechtigt sein kann.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Infolge eines ergänzenden Änderungsantrags wurde beschlossen, den Begriff "Dritteigentümer" durch "Dritte" zu ersetzen. Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* halten diese Änderung für relevant und schlagen daher vor, diese anzunehmen.

Artikel 46: Zusätzliche Beteiligung der Gemeinden

Die nach Eingabe eines Änderungsantrags beschlossene Änderung zielt darauf ab, dass bei Unterdeckung bestimmter öffentlicher Verkehrslinien das Defizit von allen Mitgliedsgemeinden und nicht allein von der betroffenen Gemeinde getragen wird. Der *Vorstand* und das *Ratsbüro* stellen dazu fest, dass in einer solchen Situation bisher immer der Grundsatz der Solidarität zwischen den Gemeinden vorherrschte. Diese Bestimmung wurde jedoch nie angewendet. Sie können daher den Änderungsantrag sowie die Aufhebung des Artikels unterstützen.

Artikel 55: Aufgaben a) Grundsatz

Die Änderung zielt darauf ab, die Organisationen zu vervollständigen, mit welchen die *Agglomeration* dazu veranlasst ist, im Bereich der Tourismusförderung ihre Mitwirkung zu leisten.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 56 b): Leistungsvertrag

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, eine einheitliche Terminologie im Rahmen dieses Artikels zu gewährleisten.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 59 bis 64 (alt): Übergangsbestimmungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Artikel dieses Kapitels mit dem Ziel aufgehoben, den Übergang zwischen vormalig existenten Organisationen und der *Agglomeration* sicherzustellen, die mehr als zehn Jahre zuvor gegründet wurde. Diese Artikel sind in der Zwischenzeit obsolet geworden.

Diese Artikel wurden vom *Rat* in erster Lesung aufgehoben.

Artikel 60: Inkraftsetzung

Der ursprüngliche Artikel bezog sich auf das Inkrafttreten der *Statuten*, als die *Agglomeration* gegründet wurde. Da es sich um eine Totalrevision handelt, werden die derzeit diskutierten *Statuten* erst in Kraft treten, sobald sie vom Staatsrat unter Vorbehalt eines Referendums gemäss Artikel 37 Absatz 1 GG genehmigt worden sind.

Diese Änderung wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

Artikel 66 (alt): Gründung des Agglomerationsrates und Agglomerationsvorstandes

Diese Bestimmung, die auf die Gründung der *Agglomeration* verweist, kann nun aufgehoben werden.

Infolge eines Versäumnisses hat der *Rat* diesen Artikel in erster Lesung noch nicht formell aufgehoben.

Artikel 61: Austritt einer Gemeinde

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, den Wortlaut hinsichtlich der für die *Mitgliedsgemeinden* geltenden Ausstiegsfrist anzupassen. Die Letztere bezieht sich nicht mehr auf die Inkraftsetzung der *Statuten*, sondern auf den Eintritt der Gemeinde in die *Agglomeration*. Die Frist von fünfzehn Jahren bleibt unverändert. Diese Änderung gilt insbesondere für neue Gemeinden, die der *Agglomeration* beitreten möchten. Die Situation der Gründungsgemeinden ihrerseits bleibt unverändert.

Dieser Änderungsantrag wurde vom *Rat* in erster Lesung angenommen.

2.3 Änderungen des Reglements des Rates

Artikel 4: Form und Einreichung der Vorstösse

Der Zweck der vorgeschlagenen Änderung von Absatz 2 dieses Artikels besteht darin, die genauen Modalitäten für die Hinterlegung der Vorstösse in der erforderlichen schriftlichen Form festzulegen. Den Mitgliedern des Rates wird ein Formular zur Verfügung gestellt, um ihnen die Abfassung der Vorstösse zu erleichtern.

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 4 dieses Artikels verfolgt das Ziel, die Behandlung von parlamentarischen Fragen in einem kürzeren Zeitraum als für Motionen und Postulate zu ermöglichen.

Artikel 12: Fragen

Die vorgeschlagene Anpassung von Absatz 2 dieses Artikels soll es dem Vorstand ermöglichen, auf eine ihm gestellte Frage eine mündliche Stellungnahme abzugeben, so wie es in der geltenden Praxis bereits heute geschieht.

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 3 dieses Artikels zielt darauf ab, alle Vorstösse, die nicht als Motionen oder Postulate bezeichnet werden können, unter dem allgemeinen Begriff der Frage zusammenzufassen. Die Behandlung dieser Vorstösse erfolgt nach dem gleichen Verfahren, wie es auch für die Frage gilt. Aus diesem Grunde wurde dieser neue Absatz geschaffen, der den Inhalt des vormaligen Artikels 13 des Reglements des Rates übernimmt, der demzufolge aufgehoben werden kann.

Artikel 20: Befugnisse

Dieser Artikel betrifft die Befugnisse im Zusammenhang mit der Funktion der stellvertretenden Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen. Zweck der Einführung von Absatz 5 ist es, eine mögliche Änderung der von ihm wahrgenommenen Aufgaben im Falle der Einführung der elektronischen Stimmabgabe in einer Ad-hoc-Regelung vorzusehen.

Artikel 32: Mitteilung an die Medien

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Kommunikationsmodalitäten zu klären, bevor sich die Vertreter der Kommissionen an die Medien wenden. So wird vorgeschlagen, vor der Abgabe einer Information nach aussen, den Generalsekretär der Agglomeration, die Mitglieder des Ratsbüros und des Vorstandes im Voraus zu informieren.

Artikel 39: Wahl der Mitglieder des Agglomerationsvorstandes

Die Art der Wahl der Exekutive richtet sich nunmehr ausschliesslich nach dem vorliegenden Reglement des Rates. Absatz 1 dieses Artikels sieht vor, das Wahlverfahren entsprechend den Bestimmungen von Artikel 46 Absatz 1 des GG anzupassen. Anstelle einer einfachen Mehrheitswahl, würden die Mitglieder des Vorstandes im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen und im zweiten Wahlgang mit der relativen Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Rates zur Auslosung.

Die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Änderung betrifft die Möglichkeit, eine stillschweigende Wahl vorzusehen, wenn die Anzahl der Kandidaten gleich oder kleiner ist, als die Anzahl der zu besetzenden Sitze.

Artikel 43: Wahlmodus

Dieser Artikel betrifft die verschiedenen Wahlen, die zu Beginn der Legislaturperiode abgehalten werden, um das Büro des Rates und die verschiedenen mit dem Legislativorgan verbundenen Kommissionen zu ernennen. Hier geht es auch darum, in Absatz 1 dieses Artikels eine Wahlmethode vorzusehen, die dem Inhalt von Artikel 46 Absatz 1 des GG entspricht.

Die Änderung von Absatz 2 dieses Artikels erlaubt eine stillschweigende Wahl, wenn die Anzahl von Kandidaten gleich oder kleiner ist, als die Anzahl der zu besetzenden Sitze.

Artikel 45: Einladungen

Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Anpassung ermöglicht die gültige Einberufung der Ratsmitglieder per E-Mail. Bisher wurde die Einladung per Post verschickt.

Eine entsprechende Änderung ist in Absatz 2 dieses Artikels in Bezug auf die Botschaften und andere Unterlagen zur Tagesordnung vorgesehen, die gleichzeitig mit der Einberufung in elektronischer Form übermittelt werden. Diese Änderung sollte es ermöglichen, in den meisten Fällen vor jeder Ratssitzung auf eine Zustellung grosser Mengen Papierdokumente zu verzichten. Die Mitglieder des Rates, die dies trotzdem wünschen, können die Sitzungsdokumente aufgrund des neuen Absatzes 3 dieses Artikels weiterhin auf dem Postweg erhalten.

Artikel 53: Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Die Einführung dieses neuen Artikels präzisiert die Befugnisse bezüglich der Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Debatten im *Rat*. Der Präsident oder die Präsidentin des *Vorstandes*, der Präsident oder die Präsidentin des *Rates* und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der *Agglomeration* sind dazu befugt (gemäß Absatz 2 dieses Artikels). Diese neue Bestimmung entspricht der derzeitigen Praxis. Diese Fakultät kann auch an einen Kommunikationsbeauftragten delegiert werden (gemäß Absatz 3 dieses Artikels).

Artikel 61: Abstimmungsreihenfolge

Die Einführung eines neuen Absatzes 6 ist vorgesehen, um alle Bestimmungen über die Reihenfolge der Abstimmungen und ihre Anfechtung in einem einzigen Artikel zusammenzufassen. Was den Inhalt betrifft, so wird an der derzeitigen Situation nichts geändert, so dass Artikel 65 (alt) aufgehoben werden kann.

Artikel 64: Abstimmungsergebnis

Die Einführung eines neuen Absatzes 7 ermöglicht das Berücksichtigen möglicher Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens, das Gegenstand eines spezifischen Reglements sein sollte.

Artikel 67: Weibel oder Weibelin

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll festgelegt werden, wer die traditionell den Weibeln oder den Weibelinnen übertragenen Aufgaben tatsächlich wahrnimmt. De facto sind es die *Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agglomeration (nachstehend Mitarbeiter)*. Gegebenenfalls sollte es möglich sein, falls es die Umstände erfordern, diese Aufgabe einem Dritten zu übertragen.

Artikel 69: Zustellung und Genehmigung

Dieser Artikel betrifft den Versand des Protokolls der *Ratssitzungen*. Die in Absatz 1 vorgesehene Änderung bringt die diesbezüglichen Übermittlungsmodalitäten in Einklang mit dem, was für die Einberufung von Sitzungen und die Sitzungsunterlagen gilt, d. h. eine mehrheitlich elektronische Übermittlung. Ferner wird festgelegt, dass die Protokolle der Öffentlichkeit auf der Website der *Agglomeration* entsprechend der derzeitigen Praxis zugänglich gemacht werden.

Artikel 70: Aufzeichnungen

Dieser Artikel regelt die Aufzeichnung der *Ratssitzungen* für die Redaktion des Protokolls. Die vorgeschlagene Anpassung ergibt sich aus einer Anpassung an die neue Terminologie, die in Artikel 3 Absatz 2 des *Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden – SGF 140.11 - des Staats Freiburg (nachstehend ARGG)* Verwendung findet.

Artikel 71: Rechtsmittel

Mit der in Absatz 1 vorgeschlagenen Änderung, soll der Wortlaut mit Artikel 42 Absatz 1 des *AggG* in Einklang gebracht werden, der kürzlich infolge des *Gesetzes zur Änderung des PRG* angepasst wurde.

Artikel 72: Allgemeines

Fragen zu den Sitzungsgeldern der Mitglieder der Legislative, in Plenarsitzungen und Kommissionssitzungen sowie zu den Entschädigungen in Verbindung mit spezifischen Funktionen werden nunmehr im *Reglement des Rates* selbst und nicht mehr in einem spezifischen Reglement geregelt.

Die vorgeschlagene Anpassung der Absätze 1 und 2 unterscheidet in der Terminologie generell zwischen den Vergütungen (in Abhängigkeit von bestimmten Funktionen) und den Sitzungsgeldern der *Ratsmitglieder*. Absatz 2 dieses Artikels bezieht sich auf die Vergütungen für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, deren Einzelheiten in den nachfolgenden Artikeln dargelegt werden.

Artikel 73: Sitzungen des Agglomerationsrates

Die Anpassung dieser Bestimmung gegenüber dem bisherigen Reglement bezieht sich ausschliesslich auf die Höhe der Entschädigung für Ratssitzungen, die von CHF 50 auf CHF 100 pro Sitzung erhöht wird. Dieser Pauschalbetrag schliesst die Vorbereitungsarbeit ein.

Artikel 74: Kommissionssitzungen

Die Entschädigung für Sitzungen der Kommissionen und des *Büros* wird von CHF 50 auf CHF 100 pro Sitzung erhöht. Dieser Pauschalbetrag schliesst die Vorbereitungsarbeit ein.

Artikel 75: Entschädigungen der Präsidentschaft

Die jährliche Pauschalentschädigung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin wird von CHF 1000 auf CHF 2000 erhöht. Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Rates, deren Jahresentschädigung von CHF 500 auf CHF 1000 erhöht wird (Absätze 1 und 2 dieses Artikels). Das Hinzufügen von Absatz 3 ermöglicht die Entschädigung der Kommissionspräsidenten. Diese Ergänzung gegenüber des vorhergehenden Reglements lässt sich durch die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten in dieser Funktion begründen.

Artikel 76: Anwendungsorgan des vorliegenden Kapitels

Der eingebrachte Antrag bringt keine inhaltliche Änderung gegenüber des vorhergehenden Reglements: Es obliegt weiterhin dem *Ratsbüro*, allfällige Streitfälle zu regeln.

Artikel 81: Aufhebung

Das *Reglement des Rates* vom 28. November 2012 und das Reglement über die Sitzungsgelder des Agglomerationsrates vom 27. November 2008 werden durch das revidierte *Reglement des Rates* gemäss den vorangehend formulierten Vorschlägen aufgehoben.

III. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Das Ratsbüro und der Vorstand beantragen dem Rat, die Revision der Statuten und des Reglements des Rats gemäss den beiliegenden Revisionsentwürfen anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

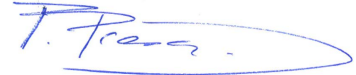
Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

Im Namen des Büros des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident




Marc Lüthi

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

Totalrevision der Statuten der Agglomeration Freiburg

Vom Agglomerationsrat am 7. Oktober 2010 genehmigte Version	revidierter Text 1. Lesung
	<p>Die am 17. Mai 2018 nicht geänderten oder aufgrund der Vorschläge des Ratsbüros und des Vorstands angenommen Elemente (in schwarzer Schrift)</p> <p>Die hinzugefügten & von den Ratsmitgliedern infolge eines Änderungsantrags am 17. Mai 2018 angenommenen Elemente (in roter Schrift)</p> <p>Die aufgehobenen oder von den Ratsmitgliedern infolge eines Änderungsantrags am 17. Mai 2018 abgelehnten Elemente (in grüner Schrift)</p>
Statuten der Agglomeration Freiburg	Statuten der Agglomeration Freiburg
ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ERSTER TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 DEFINITION Die Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration) stellt eine öffentlichrechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (nachstehend AggG) dar.	Art. 1 Definition Die Agglomeration Freiburg (Agglomeration) stellt eine öffentlichrechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) dar.
Art. 2 MITGLIEDGEMEINDEN Die Agglomeration setzt sich aus den Gemeinden Freiburg, Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne zusammen (nachstehend Mitgliedgemeinden).	Art. 2 Mitgliedsgemeinden Die Agglomeration setzt sich aus den Gemeinden Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne zusammen (Mitgliedsgemeinden).
Art. 3 ZWECK ¹ Die Agglomeration konkretisiert die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen: a) der Raumplanung ; b) der Mobilität ; c) des Umweltschutzes ; d) der Wirtschaftsförderung ; e) der Förderung des Tourismus ; f) der Förderung kultureller Aktivitäten. ² Die Agglomeration trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region und der einzelnen Gemeinden bei. ³ Die Agglomeration setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Sie fördert die Zweisprachigkeit.	Art. 3 Zweck ¹ Die Agglomeration konkretisiert die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen: a) der Raumplanung, b) der Mobilität, c) des Umweltschutzes, d) der Wirtschaftsförderung, e) der Förderung des Tourismus. f) der Förderung kultureller Aktivitäten. ² Die Agglomeration trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region und der einzelnen Gemeinden bei. ³ Die Agglomeration setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen

	Sprachgemeinschaften. Sie fördert die Zweisprachigkeit (Französisch, Deutsch).
Art. 4 BEITRITT VON GEMEINDEN Weitere Gemeinden können gemäss des in Artikel 38 AggG vorgesehenen Verfahrens der Agglomeration beitreten.	Art. 4 Beitritt von Gemeinden Weitere Gemeinden können gemäss des in Artikel 38 AggG vorgesehenen Verfahrens der Agglomeration beitreten.
Art. 5 GEMEINDEFUSION a) FUSION, DIE MITGLIEDGEMEINDEN VEREINIGT ¹ Wenn sich Mitgliedgemeinden untereinander zusammenschliessen, dann übernimmt die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde die Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinden, unter Vorbehalt folgender Präzisierungen: a) die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte der ehemaligen Gemeinden werden für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion rechtskräftig wird, durch Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte der neuen Gemeinde ersetzt, gemäss des in Artikel 12 der vorliegenden Statuten bezeichneten Berechnungsverfahrens; b) die Mitglieder des Agglomerationsvorstands bleiben für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion rechtskräftig wird, im Amt. ² Wenn aufgrund einer Gemeindefusion eine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Sitze im Agglomerationsrat besitzt, werden ihre Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte um die Anzahl Sitze, die über der Mehrheit des gesamten Agglomerationsstands liegen, verringert. Diese frei gewordenen Sitze werden keiner anderen Gemeinde zugesprochen. ³ Das für die Statuten vorgesehene Revisionsverfahren bleibt vorbehalten.	Art. 5 Gemeindefusion a) Fusion, die Mitgliedsgemeinden vereinigt ¹ Wenn sich Mitgliedsgemeinden untereinander zusammenschliessen, dann übernimmt die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde die Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinden, unter Vorbehalt folgender Präzisierungen: a) die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen der früheren Gemeinden werden im Verlaufe der Legislaturperiode durch die Agglomerationsmitglieder der neuen Gemeinde für den Rest der Legislatur ersetzt, in welcher die Fusion wirksam wird, gemäss dem Berechnungsverfahren nach Artikel 12 der vorliegenden Statuten der Agglomeration (Statuten); b) die Mitglieder des Agglomerationsvorstands bleiben für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion rechtskräftig wird, im Amt. ² Wenn im Anschluss einer Fusion eine Gemeinde über mehr als die Hälfte der Sitze verfügt, wird die Zahl ihrer Mitglieder des Agglomerationsrates um die Anzahl der Sitze reduziert, die die Mehrheit des gesamten Agglomerationsrates übersteigt. Die dieser Gemeinde abgezogenen Sitze werden nicht anderen Gemeinden zugeteilt. ³ Das für die Statuten vorgesehene Revisionsverfahren bleibt vorbehalten.
Art. 6 b) FUSION, DIE EINE ÄNDERUNG DES AGGLOMERATIONSPERIMETERS EINSCHLIESST ¹ Im Falle einer Fusion, die einerseits eine oder mehrere Mitgliedgemeinden und andererseits eine oder mehrere Nichtmitgliedgemeinden vereinigt, gehört die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde zur Agglomeration. ² Artikel 38 AggG ist analog anwendbar. ³ Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Statuten analog anwendbar.	Art. 6 b) Fusion, die eine Änderung des Agglomerationsperimeters einschliesst ¹ Im Falle einer Fusion, die einerseits eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden und andererseits eine oder mehrere Nichtmitgliedsgemeinden vereinigt, gehört die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde zur Agglomeration. ² Artikel 38 AggG ist analog anwendbar. ³ Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Statuten analog anwendbar.

<p>Art. 7 SPRACHEN</p> <p>¹ Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Agglomeration sprechen Französisch oder Deutsch.</p> <p>² Die Dokumente zuhanden der Öffentlichkeit und der Gemeinden werden in beiden Sprachen verfasst.</p> <p>³ Die Beziehungen zwischen einem Bürger und den Amtsstellen der Agglomeration erfolgen in Französisch oder Deutsch, je nach Sprache des Interessierten.</p>	<p>Art. 7 Sprachen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Agglomeration sprechen Französisch oder Deutsch.</p> <p>² Die an die Öffentlichkeit und die Gemeinden gerichteten Dokumente werden in Französisch und Deutsch abgefasst.</p> <p>³ Die Beziehungen zwischen einem Bürger oder einer Bürgerin und den Amtsstellen der Agglomeration erfolgen in Französisch oder Deutsch.</p>
<p>Art. 8 SITZ Der Sitz der Agglomeration ist Freiburg.</p>	<p>Art. 8 Sitz Der Sitz der Agglomeration ist Freiburg.</p>
<p>II. TITEL: POLITISCHE RECHTE</p>	<p>II. TITEL Politische Rechte</p>
<p>Art. 9 INITIATIVE</p> <p>¹ Ein Zehntel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Agglomeration oder die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:</p> <p>a) einer Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann;</p> <p>b) einer Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;</p> <p>c) einer Teil- oder Gesamtrevision der Statuten;</p> <p>d) der Annahme, der Änderung oder der Aufhebung eines allgemein verbindlichen Reglements.</p> <p>² Die unter Absatz 1 genannten Beschlüsse müssen durch die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und der stimmenden Bürgerinnen und Bürger gefasst werden. Artikel 29 AggG bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss</p>	<p>Art. 9 Initiative</p> <p>¹ Ein Zehntel der aktiven Bürger und aktiven Bürgerinnen der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:</p> <p>a) einer Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann;</p> <p>b) einer Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;</p> <p>c) einer Teil- oder Gesamtrevision der Statuten;</p> <p>d) der Annahme, der Änderung oder der Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.</p> <p>² Die Initiative ist schriftlich einzureichen. Sie kann in Bezug auf die Buchstaben c und d von Absatz 1 die Form eines allgemeinen Vorschlags oder eines vollständig abgefassten Projekts annehmen. In Bezug auf die unter Buchstaben a und b von Absatz 1 genannten Gegenstände, wird sie wie ein allgemein eingereichter Vorschlag betrachtet.</p> <p>³ Die unter Absatz 1 genannten Beschlüsse müssen durch die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen gefasst werden. Artikel 29 des AggG bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss.</p>

<p>Art. 10 OBLIGATORISCHES REFERENDUM</p> <p>¹ Der Volksabstimmung sind zwangsläufig zu unterbreiten:</p> <p>a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 5 Millionen Franken;</p> <p>b) die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe.</p> <p>² Die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe muss von allen Mitgliedsgemeinden und von der Mehrheit der stimmenden Bürgerinnen und Bürger angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden (nachstehend GG) ist analog anwendbar.</p>	<p>Art. 10 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterworfen sind:</p> <p>a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 5 Millionen Franken;</p> <p>b) die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe.</p> <p>² Die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe muss von allen Mitgliedsgemeinden und von der Mehrheit der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Art. 11 FAKULTATIVES REFERENDUM</p> <p>¹ Ein Zehntel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger oder die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Agglomerationsrats verlangen, wenn er folgende Geschäfte zum Gegenstand hat:</p> <p>a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 2,5 Millionen Franken;</p> <p>b) eine Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;</p> <p>c) die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemein verbindlichen Reglements;</p> <p>d) jede andere Statutenänderung, als in Artikel 10 der vorliegenden Statuten vorgesehen wird;</p> <p>e) die Aufnahme neuer Gemeinden;</p> <p>f) die Auflösung der Agglomeration.</p> <p>² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für die Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt jedoch sechzig Tage.</p>	<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Ein Zwanzigstel der aktiven Bürger und aktiven Bürgerinnen der Agglomeration oder ein Drittel der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss des Agglomerationsrates der Abstimmung der Bürger und Bürgerinnen unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:</p> <p>a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 2,5 Millionen Franken,</p> <p>b) eine Bürgschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können,</p> <p>c) die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements,</p> <p>d) jede andere Statutenänderung als in Artikel 10 der vorliegenden Statuten vorgesehen wird,</p> <p>e) die Aufnahme neuer Gemeinden,</p> <p>f) die Auflösung der Agglomeration.</p> <p>² Die Bestimmungen des PRG in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für das Einreichen des Referendumsbegehrens beträgt jedoch sechzig Tage.</p>
<p>III. TITEL: ORGANE UND KOMMISSIONEN DER AGGLOMERATION ERSTES KAPITEL: AGGLOMERATIONS RAT</p>	<p>III. TITEL Organe und Kommissionen der Agglomeration ERSTES KAPITEL Agglomerationsrat</p>

<p>Art. 12 ZUSAMMENSETZUNG</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat wird alle fünf Jahre, für die Dauer der Amtsperiode, vollständig erneuert.</p> <p>² Die Sitze des Agglomerationsstands werden unter den Mitgliedsgemeinden wie folgt verteilt:</p> <p>a) jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte;</p> <p>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern gibt Anrecht auf eine zusätzliche Agglomerationsrätin oder einen zusätzlichen Agglomerationsrat.</p> <p>³ Vor der vollständigen Erneuerung des Agglomerationsstands, bestimmt der Agglomerationsvorstand die Verteilung der Sitze aufgrund der letzten veröffentlichten Statistik über die zivilrechtliche Bevölkerung.</p>	<p>Art. 12 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat wird alle fünf Jahre für die Dauer der Legislaturperiode vollständig erneuert.</p> <p>² Die Sitze des Agglomerationsrats werden unter den Mitgliedsgemeinden wie folgt verteilt:</p> <p>a) Jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Mitglieder des Agglomerationsrates;</p> <p>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern gibt Anrecht auf ein zusätzliches Mitglied des Agglomerationsrates.</p> <p>³ Vor der vollständigen Erneuerung des Agglomerationsrats, bestimmt der Agglomerationsvorstand die Verteilung der Sitze aufgrund der letzten veröffentlichten Statistik über die zivilrechtliche Bevölkerung.</p>
<p>Art. 13 WAHL</p> <p>¹ Die Gemeinden bilden die Wahlkreise für die Wahl der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte.</p> <p>² Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat durch Listenwahl für die Amtsperiode oder den Rest derselben gewählt. Im Prinzip sind mindestens zwei Mitglieder pro Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates¹.</p> <p>³ Die in den Agglomerationsvorstand gewählten Mitglieder des Agglomerationsstands verlieren ihre Eigenschaft als Agglomerationsrätin oder Agglomerationsrat</p>	<p>Art. 13 Wahl</p> <p>¹ Die Gemeinden bilden Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder des Agglomerationsrates.</p> <p>² Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Im Prinzip müssen mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates jeder Mitgliedsgemeinde Mitglied des Agglomerationsrates sein.</p> <p>³ Die in den Agglomerationsvorstand gewählten Mitglieder des Agglomerationsrates verlieren ihre Eigenschaft als Mitglied des Agglomerationsrates.</p>
<p>Art. 14 ERGÄNZUNGSWAHL</p> <p>Freigewordene Sitze des Agglomerationsstands werden durch eine Ergänzungswahl wiederbesetzt, gemäss den in Artikel 13 der vorliegenden Statuten genannten Modalitäten.</p>	<p>Art. 14 Ergänzungswahl</p> <p>Freigewordene Sitze des Agglomerationsrats werden durch eine Ergänzungswahl wiederbesetzt, gemäss den in Artikel 13 der vorliegenden Statuten genannten Modalitäten.</p>

¹ Am 11. Februar 2010 durch den Agglomerationsrat angenommene und am 16. November 2010 durch den Staatsrat genehmigte Änderung

Art. 15 KONSTITUIERUNG UND EINLADUNG

- 1 Der Agglomerationsrat wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten. Er gibt sich ein Reglement.
- 2 Er versammelt sich grundsätzlich zu vier ordentlichen Sitzungen im Verlaufe des Jahres. Die Einladungen werden allen Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung in einer persönlichen Sendung und in der Sprache ihrer Wahl zugestellt. Die Einladungen enthalten den Ort, das Datum, die Zeit und die Traktanden der Sitzung. Sie werden mit den Dokumenten über die zu behandelnden Geschäfte ergänzt.
- 3 Ein Fünftel des Agglomerationsstands kann, auf Ordnungsantrag, einen zusätzlichen Punkt auf die Traktandenliste setzen. Dieser Antrag muss begründet, unterzeichnet und der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens eine Woche vor dem festgelegten Datum der ordentlichen Sitzung zugestellt werden.
- 4 Der Agglomerationsrat wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:
 - a) auf Verlangen des Agglomerationsvorstands;
 - b) wenn mindestens 1/5 des Agglomerationsstands es, mit einem der Präsidentin oder dem Präsidenten zugestellten begründeten und unterzeichneten Antrag, verlangt.

Art. 16 BEFUGNISSE

- 1 Der Agglomerationsrat hat folgende Befugnisse:
 - a) er wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands;
 - b) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;
 - c) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;
 - d) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;
 - e) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands;
 - f) er nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;
 - g) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
 - h) er beschliesst die Bürgschaften und analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;

Art. 15 Konstituierung und Einladung

- 1 Der Agglomerationsrat wählt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin. Er gibt sich ein Reglement.
- 2 Er versammelt sich grundsätzlich zu vier ordentlichen Sitzungen im Verlaufe des Jahres. Seine Mitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor dem Sitzungsdatum per E-Mail in französischer oder deutscher Sprache einberufen. Die Einladungen enthalten den Ort, das Datum, die Zeit und die Traktanden der Sitzung.
- 3 Der Agglomerationsrat wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:
 - a) auf Verlangen des Agglomerationsvorstands;
 - b) wenn es mindestens ein Fünftel des Agglomerationsrates mit einem dem Präsidenten oder der Präsidentin zugestellten begründeten und unterzeichneten Antrag verlangt.

Art. 16 Befugnisse

- 1 Der Agglomerationsrat hat folgende Befugnisse:
 - a) er wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands;
 - b) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;
 - c) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;
 - d) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;
 - e) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands;
 - f) er nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;
 - g) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
 - h) er beschliesst die Bürgschaften und analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;

<ul style="list-style-type: none"> i) er beschliesst die Bürgschaften und analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können; j) er setzt die Beiträge der Gemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest; k) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab; l) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterstellt werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer $\frac{3}{5}$ Mehrheit; m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration; n) er wählt die Mitglieder der Finanzkommission; o) er kann die Einsetzung anderer Kommissionen beschliessen; p) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission; q) gegebenenfalls ratifiziert er die Nomination der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs; r) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten; s) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedsgemeinden; t) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemein verbindliche Reglemente auf; u) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration. <p>² Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> i) er beschliesst die Bürgschaften und analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können; j) er legt die Beteiligungen der Mitgliedsgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest; k) er schliesst die Verträge bezüglich des Leistungsangebots zuhanden der Mitgliedsgemeinden oder der Gemeindeverbände ab; l) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterstellt werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrates; m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration; n) er wählt die Mitglieder der Finanzkommission; o) er kann die Einsetzung anderer Kommissionen beschliessen; p) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission; q) er ratifiziert gegebenenfalls die Nomination des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration; r) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten; s) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedsgemeinden; t) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemeinverbindliche Reglemente auf; u) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration. <p>² Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p>
<p>Art. 17 INTERVENTIONSFORMEN DER AGGLOMERATIONSRÄTINNEN UND AGGLOMERATIONSRÄTE Das Reglement des Agglomerationsstands legt die Interventionsformen der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte fest.</p>	<p>Art. 17 Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates Das Reglement des Agglomerationsrates legt die Interventionsformen der Mitglieder des Agglomerationsrates fest.</p>
<p>KAPITEL 2 : AGGLOMERATIONSVORSTAND</p>	<p>2. KAPITEL Agglomerationsvorstand</p>

<p>Art. 18 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt der Agglomerationsrat, unter seinen Mitgliedern, den Agglomerationsvorstand. Für die Wahl gilt das einfache Mehr.</p> <p>² Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz innerhalb des Agglomerationsvorstands. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p> <p>³ Im Falle einer Vakanz im Verlaufe der Amtsperiode, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode statt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.</p>	<p>Art. 18 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt der Agglomerationsrat die Mitglieder des Agglomerationsvorstands unter seinen Mitgliedern. Das Wahlverfahren wird durch das Reglement des Agglomerationsrates festgelegt.</p> <p>² Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz innerhalb des Agglomerationsvorstands. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p> <p>³ Im Falle einer Vakanz im Verlaufe der Legislaturperiode, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Legislatur statt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.</p>
<p>Art. 19 KONSTITUIERUNG</p> <p>¹ Der Agglomerationsvorstand gibt sich ein Reglement.</p> <p>² Er bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten für die Dauer der Amtsperiode. Die Wahlen erfolgen gemäss Artikel 58 Abs. 3 GG.</p> <p>³ Er ist eine Kollegialbehörde.</p> <p>⁴ Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und den Vollzug seiner Beschlüsse unter seinen Mitgliedern aufteilen.</p> <p>⁵ Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p> <p>⁶ Im Übrigen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat anwendbaren Bestimmungen des GG.</p>	<p>Art. 19 Konstituierung</p> <p>¹ Der Agglomerationsvorstand gibt sich ein Reglement.</p> <p>² Er bestimmt seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin für die gesamte Dauer der Legislatur. Die Wahlen finden gemäss Artikel 58 Absatz 3 GG statt.</p> <p>³ Er ist eine Kollegialbehörde.</p> <p>⁴ Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und den Vollzug seiner Beschlüsse unter seinen Mitgliedern aufteilen.</p> <p>⁵ Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.</p> <p>⁶ Im übrigen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat anwendbaren Bestimmungen des GG.</p>
<p>Art. 20 TEILNAHME DES AGGLOMERATIONSVORSTANDS</p> <p>Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsstands teil.</p>	<p>Art. 20 Teilnahme des Agglomerationsvorstands</p> <p>Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.</p>

<p>Art. 21 BEFUGNISSE</p> <p>¹ Der Agglomerationsvorstand leitet die Agglomeration und vertritt sie Dritten gegenüber.</p> <p>² Er bereitet die durch den Agglomerationsrat zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht dessen Beschlüsse.</p> <p>³ Er hat ausserdem folgende Befugnisse:</p> <p>a) er erarbeitet den Entwurf des Richtplans der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und berechnet ihre Kosten;</p> <p>b) er erarbeitet ein Legislaturprogramm zu Beginn der Amtsperiode, welches er dem Agglomerationsrat zur Information vorlegt;</p> <p>c) er ernennt unter Vorbehalt des Agglomerationsstands die Generalsekretärin oder den Generalsekretär;</p> <p>d) er erarbeitet ein Personalreglement; er stellt das Agglomerationspersonal ein, legt seinen Lohn fest und überwacht seine Tätigkeit; er ist für die Verwaltung und das Personal verantwortlich;</p> <p>e) er kann die Einsetzung von Kommissionen beschliessen;</p> <p>f) er beschliesst den Finanzplan der Agglomeration auf Antrag der Finanzkommission;</p> <p>g) er schliesst im Bereich der Mobilität die Leistungsaufträge mit den konzessionierten Unternehmen ab;</p> <p>h) er gibt eine Empfehlung über alle Projekte ab, die ihm im Rahmen der vom Bau- und Raumplanungsgesetz bestimmten Verfahren unterbreitet werden.</p> <p>⁴ Ausserdem übt der Vorstand alle Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.</p>	<p>Art. 21 Befugnisse</p> <p>¹ Der Agglomerationsvorstand leitet die Agglomeration und vertritt sie Dritten gegenüber.</p> <p>² Er bereitet die durch den Agglomerationsrat zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht dessen Beschlüsse.</p> <p>³ Er hat ausserdem folgende Befugnisse:</p> <p>a) er erarbeitet den Entwurf des Richtplans der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und berechnet ihre Kosten;</p> <p>b) er erarbeitet ein Programm zu Beginn der Legislatur, das er dem Agglomerationsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet;</p> <p>c) er ernennt gegebenenfalls, unter Vorbehalt einer Ratifizierung durch den Agglomerationsrat, den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Agglomeration;</p> <p>d) er erarbeitet ein Personalreglement; er stellt das Agglomerationspersonal ein, legt seinen Lohn fest und überwacht seine Tätigkeit; er ist für die Verwaltung und das Personal verantwortlich;</p> <p>e) er kann die Einsetzung von Kommissionen beschliessen;</p> <p>f) er beschliesst den Finanzplan der Agglomeration auf Antrag der Finanzkommission;</p> <p>g) er schliesst im Bereich der Mobilität die Leistungsaufträge mit den konzessionierten Unternehmen ab, nach Konsultation der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt der Agglomeration Freiburg und der Finanzkommission;</p> <p>h) er gibt eine Stellungnahme über alle Projekte ab, die ihm im Rahmen der vom Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bestimmten Verfahren unterbreitet werden.</p> <p>⁴ Ausserdem übt er alle Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.</p>
<p>KAPITEL 3: FINANZKOMMISSION UND REVISIONSORGAN</p>	<p>3. KAPITEL Finanzkommission und Revisionsorgan</p>

<p>Art. 22 FINANZKOMMISSION a) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL</p> <p>¹ Die Mitglieder der Finanzkommission werden unter den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten und vom Agglomerationsrat für die Amtsperiode oder den Rest derselben gewählt. Artikel 46, Abs. 1, 3 und 4 GG werden analog angewendet.</p> <p>² Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>³ Keine Mitgliedsgemeinde kann über mehr als zwei Sitze im Rahmen dieser Kommission verfügen.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.</p>	<p>Art. 22 Finanzkommission a) Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Die Mitglieder der Finanzkommission werden unter den Mitgliedern des Agglomerationsrates ausgewählt und vom Agglomerationsrat für die gesamte Dauer der Legislatur oder den Rest derselben gewählt. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet.</p> <p>² Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>³ Keine Mitgliedsgemeinde kann über mehr als zwei Sitze im Rahmen dieser Kommission verfügen.</p> <p>⁴ Die Finanzkommission bestimmt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin. Für den Rest organisiert sie sich frei.</p>
<p>Art. 23 b) BEFUGNISSE</p> <p>¹ Die Finanzkommission hat die nachfolgenden Befugnisse:</p> <p>a) sie prüft den Voranschlag;</p> <p>b) sie gibt ihre Empfehlung zum Finanzplan und dessen Nachführungen ab;</p> <p>c) sie prüft die Ausgabenvorschläge, die Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Agglomerationsstands sein müssen;</p> <p>d) sie unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsstands;</p> <p>e) sie bezieht Stellung zum Bericht des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsstands.</p> <p>² In den unter Absatz 1 vorgesehenen Fällen erstellt die Finanzkommission dem Agglomerationsrat einen Bericht und überreicht ihm ihre Stellungnahme hinsichtlich der finanziellen Verpflichtung. Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Agglomerationsvorstand mindestens fünf Tage vor der Sitzung des Agglomerationsstands zugestellt.</p> <p>³ Die Finanzkommission kann vom Agglomerationsrat beauftragt werden, mit der Erlaubnis des Oberamtmannes, Haftpflichtansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen.</p>	<p>Art. 23 b) Befugnisse</p> <p>¹ Die Finanzkommission hat die nachfolgenden Befugnisse:</p> <p>a) sie prüft den Voranschlag;</p> <p>b) sie gibt ihre Empfehlung zum Finanzplan und dessen Nachführungen ab;</p> <p>c) sie prüft die Ausgabenvorschläge, die Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Agglomerationsrats sein müssen;</p> <p>d) sie unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats;</p> <p>e) sie bezieht Stellung zum Bericht des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats.</p> <p>² In den unter Absatz 1 vorgesehenen Fällen erstellt die Finanzkommission dem Agglomerationsrat einen Bericht und überreicht ihm ihre Stellungnahme hinsichtlich der finanziellen Verpflichtung. Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Agglomerationsvorstand mindestens fünf Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats zugestellt.</p> <p>³ Die Finanzkommission kann vom Agglomerationsrat beauftragt werden, mit der Einwilligung des Oberamtmannes, Haftungsansprüche gegen Mitglieder des Agglomerationsvorstands geltend zu machen.</p>

<p>Art. 24 c) UNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE Der Agglomerationsvorstand unterbreitet der Finanzkommission, mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung des Agglomerationsstands, die Unterlagen bezüglich der unter Artikel 23 genannten Geschäfte und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse.</p>	<p>Art. 24 c) Unterlagen und Auskünfte Der Agglomerationsvorstand unterbreitet der Finanzkommission, mindestens zwanzig dreissig Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats, die Unterlagen bezüglich der unter Artikel 23 genannten Geschäfte und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse.</p>
<p>Art. 25 REVISIONSORGAN Die Artikel des GG betreffend das Revisionsorgan sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 25 Revisionsorgan Die Artikel des GG betreffend das Revisionsorgan sind sinngemäss anwendbar.</p>
<p>KAPITEL 4: KONSULTATIVKOMMISSIONEN</p>	<p>4. KAPITEL Konsultativkommissionen</p>
<p>Art. 26 KOMMISSION FÜR REGIONALRAUMPLANUNG UND MOBILITÄT</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jeder Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in die Kommission für die Regionalraumplanung und Mobilität. 2 Diese Kommission begutachtet die Fortführung des Richtplans der Agglomeration im Bereich der Raumplanung und der Mobilität. Sie gibt zudem, auf Anfrage des Agglomerationsvorstands, eine Empfehlung zu allen Fragen der Mobilität ab. 3 Sie fasst Vorschläge zuhanden des Agglomerationsvorstands im Bereich der Koordination der Ortsplanungen. 4 Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst 	<p>Art. 26 Kommission für Regionalraumplanung und Mobilität</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jeder Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in die Kommission für die Regionalraumplanung und Mobilität. 2 Diese Kommission begutachtet die Fortführung des Richtplans der Agglomeration im Bereich der Raumplanung und der Mobilität. Sie gibt zudem, auf Anfrage des Agglomerationsvorstands, eine Empfehlung zu allen Fragen der Mobilität ab. 3 Sie fasst Vorschläge zuhanden des Agglomerationsvorstands im Bereich der Koordination der Ortsplanungen. 4 Im übrigen organisiert sich die Kommission selbst.
<p>Art. 27 KULTURKOMMISSION</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder der Kulturkommission. Artikel 46, Abs. 1, 3 und 4 GG werden analog angewendet. 2 Die Kulturkommission ist aus neun bis dreizehn Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern der Kulturmilieus, zusammengesetzt. Die französisch- und deutschsprachigen Kulturmilieus sind angemessen vertreten. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Agglomerationsvorstands wahrgenommen. Im Übrigen organisiert sie sich selbst. 3 Die Kulturkommission begutachtet die Subventionen an kulturelle Vereinigungen zuhanden des Agglomerationsvorstands. 	<p>Art. 27 Kulturkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder der Kulturkommission. Artikel 46 Absatz 1, 1bis und 3 GG werden sinngemäss angewendet. 2 Die Kulturkommission ist aus neun bis dreizehn Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern der Kulturmilieus, zusammengesetzt. Die französisch- und deutschsprachigen Kulturmilieus sind angemessen vertreten. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Agglomerationsvorstands wahrgenommen. Im übrigen organisiert sie sich selbst. 3 Die Kulturkommission begutachtet die Subventionen an kulturelle Vereinigungen zuhanden des Agglomerationsvorstands.
<p>KAPITEL 5: AGGLOMERATIONSPERSONAL</p>	<p>5. KAPITEL Agglomerationspersonal</p>

<p>Art. 28 PERSONALSTATUS</p> <p>¹ Die Personen, die im Rahmen der Agglomeration eine Tätigkeit ausüben und für diese Tätigkeit einen Lohn erhalten, bilden das Agglomerationspersonal.</p> <p>² Der Status des Agglomerationspersonals wird durch ein allgemeinverbindliches Reglement geregelt.</p>	<p>Art. 28 Personalstatus</p> <p>¹ Die Personen, die im Rahmen der Agglomeration eine Tätigkeit ausüben und für diese Tätigkeit einen Lohn erhalten, bilden das Agglomerationspersonal.</p> <p>² Der Status des Agglomerationspersonals wird durch ein allgemeinverbindliches Reglement geregelt.</p>
<p>Art. 29 STELLEN</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, schafft die Agglomeration die für ihren Betrieb notwendigen Arbeitsstellen.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand legt die Befugnisse seines Personals fest.</p>	<p>Art. 29 Stellen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, schafft die Agglomeration die für ihren Betrieb notwendigen Arbeitsstellen.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand legt die Befugnisse seines Personals fest.</p>
<p>TEIL II FINANZEN: ALLGEMEINES</p>	<p>II. TEIL Finanzen: Allgemeines</p>
<p>Art. 30 VORANSCHLAG UND RECHNUNG</p> <p>¹ Die Agglomeration erstellt jedes Jahr einen Voranschlag und eine Rechnung, welche den Aufwand und der Ertrag jeder einzelnen Aufgabe und jeder einzelnen Dienststelle unterscheidet.</p> <p>² Der Voranschlag der Agglomeration wird den Mitgliedsgemeinden bis zum 15. Oktober mitgeteilt.</p> <p>³ Die Rechnung der Agglomeration wird in den drei auf den Abschluss des Rechnungsjahres folgenden Monaten verabschiedet und nach ihrer Verabschiedung den Mitgliedsgemeinden zugestellt.</p> <p>⁴ Für die Erstellung des Voranschlags und die Rechnungsführung wendet die Agglomeration die vom Staatsrat festgelegten öffentlichen Buchhaltungsgrundsätze an.</p>	<p>Art. 30 Voranschlag und Rechnung</p> <p>¹ Die Agglomeration erstellt jedes Jahr einen Voranschlag und eine Rechnung, welche den Aufwand und der Ertrag jeder einzelnen Aufgabe und jeder einzelnen Dienststelle unterscheidet.</p> <p>² Der Voranschlag der Agglomeration wird den Mitgliedsgemeinden bis zum 15. Oktober mitgeteilt.</p> <p>³ Die Rechnungen der Agglomeration werden durch den Agglomerationsvorstand validiert und den Mitgliedsgemeinden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres überwiesen. Artikel 31 Absatz 4 AggG findet für die Genehmigung der Rechnungen durch den Agglomerationsrat sinngemäss Anwendung.</p> <p>⁴ Für die Erstellung des Voranschlags und die Rechnungsführung wendet die Agglomeration die vom Staatsrat festgelegten öffentlichen Buchhaltungsgrundsätze an.</p>
<p>Art. 31 FINANZPLAN</p> <p>¹ Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan für eine Dauer von fünf Jahren. Der Finanzplan wird nach Bedarf regelmässig nachgeführt, aber mindestens einmal pro Jahr.</p> <p>² Der Finanzplan wird auf Empfehlung der Finanzkommission vom Agglomerationsvorstand verabschiedet.</p> <p>³ Der Finanzplan und seine Nachführungen werden der Finanzkommission und dem Agglomerationsrat überwiesen.</p> <p>⁴ Artikel 43, Bst. c des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden ist für den Finanzplan analog anwendbar.</p>	<p>Art. 31 Finanzplan</p> <p>¹ Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan für eine Dauer von fünf Jahren. Der Finanzplan wird nach Bedarf regelmässig nachgeführt, aber mindestens einmal pro Jahr.</p> <p>² Der Finanzplan wird auf Empfehlung der Finanzkommission vom Agglomerationsvorstand verabschiedet.</p> <p>³ Der Finanzplan und seine Nachführungen werden der Finanzkommission und dem Agglomerationsrat überwiesen.</p> <p>⁴ Für den Finanzplan ist Artikel 43, Bst. c des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) sinngemäss anwendbar.</p>

<p>Art. 32 RESSOURCEN Die Ressourcen der Agglomeration sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge der Mitgliedsgemeinden; b) die kantonalen und eidgenössischen Subventionen und Beiträge; c) die Beiträge Dritter; d) die Vergütungen; e) die Gebühren; f) die Vorzugslasten. 	<p>Art. 32 Ressourcen Die Ressourcen der Agglomeration sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge der Mitgliedsgemeinden, b) die Subventionen sowie die eidgenössischen und kantonalen Beiträge, c) die Beiträge Dritter, d) die Vergütungen, e) die Gebühren, f) die Vorzugslasten.
<p>Art. 33 VERSCHULDUNGSGRENZE</p> <p>¹ Die Agglomeration kann Anleihen aufnehmen.</p> <p>² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 75 Millionen für Investitionen; b) 2 Millionen für das Kontokorrentkonto. 	<p>Art. 33 Verschuldungsgrenze</p> <p>¹ Die Agglomeration kann Anleihen aufnehmen.</p> <p>² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 75 Millionen Franken für die Investitionen, b) 2 Millionen Franken für das Kontokorrentkonto.
<p>Art. 34 AKTUALISIERUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN Die Berechnungsgrundlagen, die die Höhe der Gemeindebeiträge sowie die von der Agglomeration gewährten Subventionen festlegen, werden jedes Jahr aufgrund der bekannten und am 31. Dezember des Vorjahres verfügbaren Zahlen aktualisiert.</p>	<p>Art. 34 Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen Die Berechnungsgrundlagen, die die Höhe der Gemeindebeiträge sowie die von der Agglomeration gewährten Subventionen festlegen, werden jedes Jahr aufgrund der bekannten und am 31. Dezember des Vorjahres verfügbaren Zahlen aktualisiert.</p>
<p>Art. 35 BEZAHLUNG DER GEMEINDEBEITRÄGE</p> <p>¹ Die Mitgliedsgemeinden entrichten ihre finanzielle Beteiligung innerhalb der vom Agglomerationsvorstand festgelegten Fristen.</p> <p>² Die Gemeinden, die den Beitrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichten, zahlen einen Zins von 5%.</p>	<p>Art. 35 Bezahlung der Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Mitgliedsgemeinden entrichten ihre finanzielle Beteiligung innerhalb der vom Agglomerationsvorstand festgelegten Fristen.</p> <p>² Die Gemeinden, die den Beitrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichten, zahlen einen Zins von 5 %.</p>
<p>Art. 36 VERTEILUNG DER LAUFENDEN KOSTEN Die Betriebskosten der Verwaltung, die Studien- und Planungskosten sowie die finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit den Investitionen werden aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter den Gemeinden verteilt².</p>	<p>Art. 36 Verteilung der laufenden Kosten Die Betriebskosten der Verwaltung, die Studien- und Planungskosten sowie der finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit den Investitionen werden aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter den Mitgliedsgemeinden verteilt.</p>

² Am 7. Oktober 2010 durch den Agglomerationsrat angenommen und am 15. Dezember 2014 durch den Staatsrat genehmigte Änderung.

<p>Art. 37 SUBVENTIONEN</p> <p>¹ Die Agglomeration subventioniert Projekte, die dem Richtplan der Agglomeration entsprechen.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand erarbeitet eine Direktive, welche unter anderem die Höhe der Subventionen für Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes regelt; diese Direktive muss vom Agglomerationsrat gutgeheissen werden.</p> <p>³ Die Mitgliedgemeinden verpflichten sich, die durch die Agglomeration subventionierten Projekte spätestens vier Jahre nach Erhalt der Subvention zu realisieren.</p>	<p>Art. 37 Subventionen</p> <p>¹ Die Agglomeration subventioniert Projekte, die dem Richtplan der Agglomeration entsprechen.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand erarbeitet eine Richtlinie, welche insbesondere die Höhe des Subventionsatzes für die Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes festlegt; diese Richtlinie muss vom Agglomerationsrat genehmigt werden.</p> <p>³ Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die durch die Agglomeration subventionierten Projekte spätestens vier Jahre im Anschluss an das Datum der Subventionsgewährung zu realisieren.</p> <p>⁴ Die kantonale Subventionsgesetzgebung gelangt nur subsidiär zur Anwendung.</p>
<p>TEIL III AUFGABEN DER AGGLOMERATION ERSTER TITEL: GRUNDLAGEN</p>	<p>III. TEIL Aufgaben der Agglomeration ERSTER TITEL Grundlagen</p>
<p>Art. 38 ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN</p> <p>¹ Die Agglomeration tritt an die Stelle der Gemeinden für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen:</p> <p>a) der Raumplanung; b) der Mobilität; c) des Umweltschutzes; d) der Wirtschaftsförderung; e) der Förderung des Tourismus; f) der Förderung kultureller Aktivitäten.</p> <p>² Der Agglomerationsrat legt den Zeitpunkt für die Umsetzung einer neuen Aufgabe fest.</p>	<p>Art. 38 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Agglomeration ersetzt die Mitgliedsgemeinden für Aufgaben von regionalem Interesse in folgenden Bereichen:</p> <p>a) der Raumplanung, b) der Mobilität, c) des Umweltschutzes, d) der Wirtschaftsförderung, e) der Förderung des Tourismus, f) der Förderung kultureller Aktivitäten.</p> <p>² Der Agglomerationsrat legt den Zeitpunkt für die Umsetzung einer neuen Aufgabe fest.</p>
<p>Art. 39 BETEILIGUNG DER MITGLIEDGEMEINDEN</p> <p>Die Mitgliedgemeinden der Agglomeration beteiligen sich zwangsläufig an der Gesamtheit der Aufgaben der Agglomeration.</p>	<p>Art. 39 Beteiligung der Mitgliedsgemeinden</p> <p>Die Mitgliedsgemeinden der Agglomeration beteiligen sich zwangsläufig an der Gesamtheit der Aufgaben der Agglomeration.</p>

<p>Art. 40 RICHTPLAN DER AGGLOMERATION</p> <p>1 Die Agglomeration erstellt den Richtplan der Agglomeration und stellt seine Fortführung sicher, im Einverständnis mit dem Staatsrat. Sie bestimmt seine Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>2 Der Richtplan der Agglomeration hat zum Ziel, die Bereiche Raumplanung, Mobilität, Umweltschutz sowie Wirtschafts- und Tourismusförderung zu koordinieren.</p> <p>3 Der Richtplan der Agglomeration gilt für den Bund als Agglomerationsprogramm.</p> <p>4 Der Richtplan der Agglomeration folgt dem vom Raumplanungs- und Baugesetz vorgesehenen Verfahren im Bereich des regionalen Richtplans.</p>	<p>Art. 40 Richtplan der Agglomeration</p> <p>1 Die Agglomeration erstellt den Richtplan der Agglomeration und stellt seine Fortführung sicher, im Einverständnis mit dem Staatsrat. Sie bestimmt seine Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>2 Der Richtplan der Agglomeration hat zum Ziel, die Bereiche Raumplanung, Mobilität, Umweltschutz sowie Wirtschafts- und Tourismusförderung zu koordinieren.</p> <p>3 Der Richtplan der Agglomeration gilt für den Bund als Agglomerationsprogramm.</p> <p>4 Der Richtplan der Agglomeration folgt dem vom RPBG vorgesehenen Verfahren im Bereich des regionalen Richtplans.</p>
<p>Art. 41 BEZIEHUNGEN ZU NICHTMITGLIEDGEMEINDEN</p> <p>a) DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>1 Die Agglomeration kann Nichtmitgliedgemeinden und Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten.</p> <p>2 Die Dienstleistung wird mindestens zum Selbstkostenpreis erbracht.</p>	<p>Art. 41 Beziehungen zu Nichtmitgliedsgemeinden</p> <p>a) Dienstleistungen</p> <p>1 Die Agglomeration kann Nichtmitgliedsgemeinden und Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten.</p> <p>2 Die Dienstleistung wird mindestens zum Selbstkostenpreis erbracht.</p>
<p>Art. 42 b) VEREINBARUNGEN</p> <p>1 Die Agglomeration kann im Rahmen ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit bestehenden Vereinigungen abschliessen, insbesondere mit dem Gemeindeverband der Region Sense.</p> <p>2 Der Agglomerationsrat genehmigt diese Vereinbarungen.</p>	<p>Art. 42 b) Vereinbarungen</p> <p>1 Die Agglomeration kann im Rahmen ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit bestehenden Vereinigungen abschliessen, insbesondere mit dem Gemeindeverband der Region Sense.</p> <p>2 Der Agglomerationsrat genehmigt diese Vereinbarungen.</p>
<p>II. TITEL: AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER AUFGABEN ERSTES KAPITEL : REGIONALRAUMPLANUNG</p>	<p>II. TITEL Ausführungsmodalitäten der Aufgaben ERSTES KAPITEL Regionalraumplanung</p>
<p>Art. 43 AUFGABEN</p> <p>1 Die Agglomeration plant die Regionalraumplanungspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.</p> <p>2 Sie koordiniert die Ortsplanungen der Mitgliedgemeinden.</p> <p>3 Sie schlägt den Gemeinden oder dem Kanton vor, Gebiete für spezifische Zielsetzungen von regionaler oder kantonaler Bedeutung zuzuteilen.</p> <p>4 Sie unterstützt die Schaffung von Schutzzonen.</p> <p>5 Für die Koordination ihrer entsprechenden Raumpläne arbeitet sie mit den angrenzenden Gemeinden und Regionen zusammen.</p> <p>6 Sie erstellt Fachstudien von regionaler Bedeutung.</p>	<p>Art. 43 Aufgaben</p> <p>1 Die Agglomeration plant die Regionalraumplanungspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.</p> <p>2 Sie koordiniert die Ortsplanungen der Mitgliedsgemeinden.</p> <p>3 Sie schlägt den Mitgliedsgemeinden oder dem Staat Freiburg vor, Gebiete für spezifische Zielsetzungen von regionaler und kantonaler Bedeutung zuzuteilen.</p> <p>4 Sie unterstützt die Schaffung von Schutzzonen.</p> <p>5 Für die Koordination ihrer entsprechenden Raumpläne arbeitet sie mit den angrenzenden Gemeinden und Regionen zusammen.</p> <p>6 Sie erstellt Fachstudien von regionaler Bedeutung.</p>

KAPITEL 2: MOBILITÄT	2. KAPITEL Mobilität
Art. 44 AUFGABEN ¹ Die Agglomeration plant die regionale Mobilitätspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration. ² Sie konstituiert sich als regionaler Verkehrsverbund im Sinne des Verkehrsgesetzes. ³ Sie ist für das öffentliche Verkehrsnetz der Agglomeration verantwortlich. ⁴ Die Agglomeration koordiniert die Gemeinderichtpläne der Mitgliedsgemeinden im Sachbereich Mobilität.	Art. 44 Aufgaben ¹ Die Agglomeration plant die regionale Mobilitätspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration. ² Sie ist als regionaler Verkehrsverbund im Sinne des Verkehrsgesetzes (VG) konstituiert. ³ Sie ist für das öffentliche Verkehrsnetz der Agglomeration verantwortlich. ⁴ Die Agglomeration koordiniert die Gemeinderichtpläne der Mitgliedsgemeinden im Sachbereich Mobilität.
Art. 45 BETEILIGUNG DRITTER ¹ Wenn eine neue öffentliche Verkehrsverbindung aufgrund einer Einrichtung gerechtfertigt ist, die ein starkes Verkehrsaufkommen erzeugt, können die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Gemeinden vom Eigentümer eine finanzielle Beteiligung verlangen. ² Die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Gemeinden verhandeln über diese Beteiligung gemeinsam ³ Die Agglomeration erhält 75% dieser Beteiligung und die betroffene oder die betroffenen Gemeinden 25% im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.	Art. 45 Beteiligung Dritter ¹ Wenn eine neue öffentliche Verkehrserschliessung oder eine Verbesserung einer bestehenden Erschliessung infolge eines Projekts bezüglich eines grossen Verkehrserzeugers notwendig ist, unternehmen die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden die nötigen Schritte, um von Dritteigentümern von Dritten eine finanzielle Beteiligung zu verlangen. ² Die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden verhandeln diese Beteiligung gemeinsam. ³ Die Agglomeration erhält 75 % dieser Beteiligung und die betroffene oder die betroffenen Mitgliedsgemeinden 25 % im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.
Art. 46 ZUSÄTZLICHE BETEILIGUNG DER GEMEINDEN ¹ Wenn der Kanton, falls der Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird, seinen Beitrag an den von der Agglomeration in Auftrag gegebenen öffentlichen Verkehrsdienstleistungen verringert, so verfährt die Agglomeration gleichermassen mit den betroffenen Gemeinden. Diese übernehmen die Differenz im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. ² Die Artikel 12 und 13 des Ausführungsreglements zum Verkehrsgesetz bleiben vorbehalten.	Art. 46 Zusätzliche Beteiligung der Gemeinden ¹ Wenn der Staat Freiburg seine Beteiligung an den öffentlichen Verkehrsleistungen reduziert, die von der Agglomeration in Auftrag gegeben wurden, falls der Kostendeckungsgrad der Ausgaben nicht erreicht wird, so verfährt die Agglomeration in gleicher Weise mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden. Diese übernehmen die Differenz im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. ² Die Artikel 12 und 13 des Ausführungsreglements zum Verkehrsgesetz (VR) bleiben vorbehalten.

Art. 47 VERTEILUNG DER BETRIEBSKOSTEN

¹ Die laufenden Kosten des öffentlichen Verkehrs werden aufgrund folgender Kriterien unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt:

- 5% im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung;
- 5% im Verhältnis zur Anzahl Arbeitsstellen;
- 5% im Verhältnis zur Anzahl Personenwagen;
- 5% im Verhältnis zur Anzahl des Gebäude- und Industrieareals;
- 80% im Verhältnis zur Qualität der städtischen, d. h. als Regionalverkehr nicht subventionierten Verkehrsverbindung, die jedem Einwohner und jeder Arbeitsstelle in der Gemeinde angeboten wird. Um der geringeren Bedeutung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Verkehrsverbindungen Rechnung zu tragen, wird ihre Zahl durch zwei geteilt.

² Der Koeffizient der Erschliessungsqualität (Kk) entspricht der Quadratwurzel der Division der Gesamtzahl der jährlichen Halte auf dem Gemeindegebiet (Ha) durch das Gebäude- und Industrieareal (GIA):

$$Kk = \sqrt{\frac{Ha}{GIA}}$$

³ Die Zahl der pro Haltestelle maximal berücksichtigten Halte für die Berechnung von Ha ist 8, pro Richtung und Stunde.

**KAPITEL 3:
UMWELTSCHUTZ****Art. 48 GRUNDSÄTZE³**

¹ Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze, die eine koordinierte Siedlungsentwicklung und Entwicklung des Verkehrsnetzes begünstigen, um die Umweltbelastung im Bereich der Luftverschmutzung und des Lärms zu reduzieren.

² Die Agglomeration bestimmt im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze für die Förderung einer langfristigen Energieversorgung und wacht über eine mit der Siedlungsentwicklung koordinierten Entwicklung der Energieversorgungsnetze.

Art. 47 Verteilung der Betriebskosten

¹ Die laufenden Kosten des öffentlichen Verkehrs werden aufgrund folgender Kriterien unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt:

- 5 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung,
- 5 % im Verhältnis zur Anzahl Arbeitsstellen,
- 5 % im Verhältnis zur Anzahl Personenwagen,
- 5 % im Verhältnis zur Anzahl des Gebäude- und Industrieareals,
- 80 % im Verhältnis zur Qualität der städtischen, d. h. als Regionalverkehr nicht subventionierten Verkehrsverbindung, die jedem Einwohner und jeder Arbeitsstelle in der Gemeinde angeboten wird. Um der geringeren Bedeutung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Verkehrsverbindungen Rechnung zu tragen, wird ihre Zahl durch zwei geteilt.

² Der Koeffizient der Erschliessungsqualität (Kk) entspricht der Quadratwurzel der Division der Gesamtzahl der jährlichen Halte auf dem Gemeindegebiet (Ha) durch das Gebäude- und Industrieareal (GIA):

$$Kk = \sqrt{\frac{Ha}{GIA}}$$

³ Die Zahl der pro Haltestelle maximal berücksichtigten Halte für die Berechnung von Ha ist 8, pro Richtung und Stunde.

**3. KAPITEL
Umweltschutz****Art. 48 Grundsätze**

¹ Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze, die eine koordinierte Siedlungsentwicklung und Entwicklung des Verkehrsnetzes begünstigen, um die Umweltbelastung im Bereich der Luftverschmutzung und des Lärms zu reduzieren.

² Die Agglomeration bestimmt im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze für die Förderung einer langfristigen Energieversorgung und wacht über eine mit der Siedlungsentwicklung koordinierten Entwicklung der Energieversorgungsnetze.

³ Änderung vom Agglomerationsrat angenommen am 22. Februar 2018

<p>Art. 49 LUFTREINHALTUNG</p> <p>¹ Die Agglomeration sorgt für die Luftreinhaltung bei der Ausführung ihrer Aufgaben.</p> <p>² Die Agglomeration führt die Massnahmen aus, die ihr vom Massnahmenplan für die Luftreinhaltung übertragen werden, der vom Staatsrat genehmigt wurde.</p>	<p>Art. 49 Luftreinhaltung</p> <p>¹ Die Agglomeration sorgt für die Luftreinhaltung bei der Ausführung ihrer Aufgaben.</p> <p>² Die Agglomeration führt die Massnahmen aus, die ihr vom Massnahmenplan für die Luftreinhaltung übertragen werden, der vom Staatsrat genehmigt wurde.</p>
<p>Art. 50 LÄRMSCHUTZ</p> <p>Die Agglomeration koordiniert die Erstellung der Lärmkataster, die die Mitgliedgemeinden ausarbeiten, sowie die Umsetzung der zu ergreifenden Massnahmen.</p>	<p>Art. 50 Lärmschutz</p> <p>Die Agglomeration koordiniert die Erstellung der Lärmkataster, die die Mitgliedsgemeinden ausarbeiten, sowie die Umsetzung der zu ergreifenden Massnahmen.</p>
<p>Art. 50^{bis} ENERGIE⁴</p> <p>Die Agglomeration erstellt einen regionalen Energieplan und sorgt für die Übertragung der territorialen Aspekte des Letzteren in den Richtplan der Agglomeration.</p>	<p>Art. 51 Energie</p> <p>Die Agglomeration erstellt einen regionalen Energieplan und sorgt für die Übertragung der territorialen Aspekte des Letzteren in den Richtplan der Agglomeration.</p>
<p>KAPITEL 4 : WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</p>	<p>4. KAPITEL Wirtschaftsförderung</p>
<p>Art. 51 AUFGABEN</p> <p>a) GRUNDSÄTZE</p> <p>¹ Die Agglomeration finanziert und stellt die endogene Wirtschaftsförderung für die Mitgliedgemeinden sicher.</p> <p>² Sie arbeitet eng mit der Wirtschaftsförderung des Kantons und mit den anderen regionalen Gremien der Wirtschaftsförderung zusammen</p>	<p>Art. 52 Aufgaben</p> <p>a) Grundsätze</p> <p>¹ Die Agglomeration finanziert und stellt die endogene Wirtschaftsförderung für die Mitgliedsgemeinden sicher.</p> <p>² Sie arbeitet eng mit der Wirtschaftsförderung des Staates Freiburg und den übrigen regionalen Wirtschaftsförderungsgremien zusammen.</p>
<p>Art. 52b) INHALT</p> <p>¹ Sie erstellt ein Verzeichnis über alle kurz- oder langfristig verfügbaren Industrie- und Gewerbebezonen und ist für seine Nachführung sowie seine Verbreitung besorgt.</p> <p>² Sie sorgt für die Realisierung der vom Richtplan der Agglomeration bestimmten Industrie- und Gewerbebezonen.</p> <p>³ Ein Reglement bestimmt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgemeinden bei einem Ansiedlungsgesuch eines Unternehmens von regionaler Bedeutung.</p>	<p>Art. 53b) Inhalt</p> <p>¹ Die Agglomeration erstellt ein Verzeichnis, das alle mittel- oder langfristig verfügbaren Arbeitszonen angibt, und sorgt für dessen Nachführung und Verbreitung.</p> <p>² Sie sorgt für die Realisierung der vom Richtplan der Agglomeration bestimmten Industrie- und Gewerbebezonen.</p> <p>³ Ein Reglement bestimmt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgemeinden bei einem Ansiedlungsgesuch eines Unternehmens von regionaler Bedeutung.</p>

⁴ Änderung vom Agglomerationsrat angenommen am 22. Februar 2018

<p>Art. 53 VERMINDERUNG DES BEITRAGS Der Beitrag an den mit der Wirtschaftsförderung verbundenen Kosten wird für diejenigen Mitgliedsgemeinden reduziert, die bei anderen Organisationen der Wirtschaftsförderung engagiert sind.</p>	<p>Art. 54 Verminderung des Beitrags Der Beitrag an den mit der Wirtschaftsförderung verbundenen Kosten wird für diejenigen Mitgliedsgemeinden reduziert, die bei anderen Organisationen der Wirtschaftsförderung engagiert sind.</p>
<p>KAPITEL 5: FÖRDERUNG DES TOURISMUS</p>	<p>5. KAPITEL Förderung des Tourismus</p>
<p>Art. 54 AUFGABEN a) GRUNDSÄTZE</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Agglomeration delegiert die Förderung des Tourismus der regionalen Tourismusorganisationen der Mitgliedsgemeinden. 2 Die Agglomeration sorgt dafür, dass die betreffenden regionalen Tourismusorganisationen zusammenarbeiten. 	<p>Art. 55 Aufgaben a) Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Agglomeration delegiert die Förderung des Tourismus der regionalen Tourismusorganisationen der Mitgliedsgemeinden. 2 Die Agglomeration wacht über die Zusammenarbeit mit den kantonalen Tourismusorganisationen und unter den betroffenen regionalen Tourismusorganisationen.
<p>Art. 55b) LEISTUNGSVERTRAG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ein Vertrag regelt die Beziehungen zwischen der Agglomeration und den regionalen Tourismusorganisationen. 2 Diese Verträge unterliegen der Zustimmung des Agglomerationsstands. 	<p>Art. 56b) Leistungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Beziehungen zwischen der Agglomeration und den regionalen Tourismusorganisationen werden durch Vertrag geregelt. 2 Dieser Vertrag wird dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet.
<p>Art. 56 BEITRAG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Agglomerationsrat legt den Betrag seiner jährlichen finanziellen Beiträge an den regionalen Tourismusorganisationen fest. 2 Der Beitrag wird für diejenigen Mitgliedsgemeinden reduziert, die bei anderen Tourismus- Förderungsorganisationen engagiert sind. 	<p>Art. 57 Beitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Agglomerationsrat legt den Betrag seiner jährlichen finanziellen Beiträge an den regionalen Tourismusorganisationen fest. 2 Der Beitrag wird für diejenigen Mitgliedsgemeinden reduziert, die bei anderen Tourismus- Förderungsorganisationen engagiert sind.
<p>KAPITEL 6 : KULTUR</p>	<p>6. KAPITEL Förderung der kulturellen Aktivitäten</p>
<p>Art. 57 AUFGABEN a) ALLGEMEIN Die Agglomeration bestimmt die regionale Kulturpolitik unter Berücksichtigung der beiden offiziellen Sprachen.</p>	<p>Art. 58 Aufgaben a) Allgemein Die Agglomeration definiert die regionale Kulturpolitik unter Berücksichtigung der französischen und der deutschen Sprache.</p>
<p>Art. 58 b) UNTERSTÜTZUNG DER KULTURELLEN VEREINIGUNGEN</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Agglomeration lässt den kulturellen Vereinigungen deren Aktivitäten einen regionalen Charakter aufweisen, jedes Jahr eine finanzielle Unterstützung zukommen. 2 Ein Reglement bestimmt unter welchen Bedingungen die regionale Bedeutung einer Vereinigung anerkannt wird. 	<p>Art. 59b) Unterstützung der kulturellen Vereinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Agglomeration lässt den kulturellen Vereinigungen deren Aktivitäten einen regionalen Charakter aufweisen, jedes Jahr eine finanzielle Unterstützung zukommen. 2 Ein Reglement bestimmt unter welchen Bedingungen die regionale Bedeutung einer Vereinigung anerkannt wird.
<p>TEIL IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>IV. TEIL Schlussbestimmungen</p>

ERSTER TITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 59 EINSETZUNG DER AGGLOMERATION ¹ Anlässlich ihrer letzten Sitzung, wählt die konstituierende Versammlung die Mitglieder des provisorischen Büros, das nach Annahme der Statuten mit der Umsetzung der Agglomerationsorganisation beauftragt ist. ² Das provisorische Büro wird durch die Wahl des Agglomerationsvorstands aufgelöst.	
Art. 60 VERKEHRSVERBUND DER AGGLOMERATION FREIBURG ¹ Die Agglomeration übernimmt die durch den Verkehrsverbund der Agglomeration Freiburg (nachstehend CUTAF) wahrgenommenen Aufgaben, nach der Auflösung desselben. ² Die Auflösung der CUTAF erfolgt nach dem in ihren Statuten vorgesehenen Verfahren, spätestens aber ein Jahr nach der Konstituierung der Agglomeration. Artikel 128 GG bleibt vorbehalten. ³ Die Agglomeration kann mit der oder den Gemeinden eine Vereinbarung abschliessen, die Mitglied der CUTAF waren, sich aber nicht in ihrem Perimeter befinden.	
Art. 61 WIRTSCHAFTSNETZ FREIBURG UND REGION ¹ Die Agglomeration übernimmt die vom Wirtschaftsnetz (nachstehend das Netz) Freiburg ausgeübten Aufgaben, nach der Auflösung der interkommunalen Vereinbarung. ² Das Auflösungsverfahren des Netzes erfolgt nach dem in seinen Statuten vorgesehenem Verfahren, spätestens aber ein Jahr nach der Konstituierung der Agglomeration. Artikel 128 GG bleibt vorbehalten. ³ Die Agglomeration kann eine Vereinbarung mit der oder den Gemeinden abschliessen, die Mitglied des Netzes waren, sich aber nicht in ihrem Perimeter befinden.	

<p>Art. 62 CORIOLIS PROMOTION</p> <p>¹ Die Agglomeration übernimmt die vom Gemeindeverband Coriolis Promotion wahrgenommenen Aufgaben, nach der Auflösung desselben.</p> <p>² Die Auflösung von Coriolis Promotion erfolgt nach dem in ihren Statuten vorgesehenem Verfahren, spätestens aber ein Jahr nach der Konstituierung der Agglomeration. Artikel 128 GG bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die Agglomeration kann eine Vereinbarung mit der oder den Gemeinden abschliessen, die Mitglieder von Coriolis Promotion waren, sich aber nicht in ihrem Perimeter befinden.</p>	
<p>Art. 63 AGGLOMERATIONSPROGRAMM</p> <p>Der Agglomerationsrat erlässt, spätestens im November 2008, das bei den Bundesbehörden eingereichte Agglomerationsprogramm als Richtplan der Agglomeration.</p>	
<p>Art. 64 PERSONAL</p> <p>Die Agglomeration übernimmt die Arbeitsverhältnisse der Personen, die mit ihrer Umsetzung beauftragt sind, sowie jener Personen, welche die übertragenen Aufgaben ausführen. Die Artikel 21, 28 und 29 der vorliegenden Statuten bleiben vorbehalten.</p>	
<p>II. TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 65 INKRAFTTRETEN</p> <p>Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mehrheit der stimmenden Bürgerinnen und Bürger und der Mehrheit der in Artikel 2 der vorliegenden Statuten erwähnten Gemeinden in Kraft.</p>	<p>Art. 60 Inkrafttreten</p> <p>Die vorliegenden Statuten treten unter Vorbehalt des Referendums nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.</p>
<p>Art. 66 GRÜNDUNG DES AGGLOMERATIONSSTANDS UND AGGLOMERATIONSVORSTANDS</p> <p>¹ Die Mitgliedgemeinden wählen die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte spätestens in den drei auf die Agglomerationsgründung folgenden Monate.</p> <p>² Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte wählen die Mitglieder des Agglomerationsvorstands spätestens in den vier auf die Agglomerationsgründung folgenden Monate.</p> <p>³ Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und die Mitglieder des Agglomerationsvorstands werden für die restliche Dauer der Amtsperiode gewählt.</p>	

Art. 67 AUSTRITT EINER GEMEINDE

- ¹ Eine Mitgliedsgemeinde kann nicht vor dem 31. Dezember des fünfzehnten Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aus der Agglomeration austreten. Nach dieser Frist kann die betroffene Gemeinde mittels einer Vorankündigung von zwölf Monaten auf Ende eines Jahres austreten. Artikel 39 AggG bleibt vorbehalten.
- ² Der Austritt erfolgt mittels eines Vertrags zwischen der Agglomeration und der oder den betroffenen Gemeinden und einer Anpassung der Statuten unter Berücksichtigung der Folgen des Austritts. Die Statutenänderung betreffend den Austritt einer Gemeinde unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ³ Die austretende oder die austretenden Gemeinden verlieren sämtliche Rechte am Eigentum und am Vermögen der Agglomeration. Die Modalitäten und Bedingungen für den Austritt werden vom Agglomerationsrat verabschiedet.

Art. 61 Austritt einer Gemeinde

- ¹ Eine Mitgliedsgemeinde kann nicht vor dem 31. Dezember des fünfzehnten Jahres aus der Agglomeration austreten, das auf ihren Eintritt in die Agglomeration folgt. Nach dieser Frist kann die betroffene Gemeinde auf Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Vorankündigungsfrist austreten. Artikel 39 AggG bleibt vorbehalten.
- ² Der Austritt erfolgt im Rahmen eines Vertrags, der zwischen der Agglomeration und der betroffenen Gemeinde oder den betroffenen Gemeinden abgeschlossen wird, sowie einer Anpassung der Statuten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Austritts. Die Statutenänderung infolge des Austritts einer Gemeinde unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ³ Die austretende Gemeinde oder die austretenden Gemeinden verlieren sämtliche Rechte am Eigentum und am Vermögen der Agglomeration. Die Modalitäten und Bedingungen des Austritts werden vom Agglomerationsrat genehmigt.

Art. 68 REGELN, DIE MIT DER AUFLÖSUNG DER AGGLOMERATION VERBUNDEN SIND

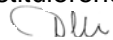
- ¹ Die nicht gedeckten Schulden und das verfügbare Kapital werden, nach der Liquidation des Eigentums und des Vermögens der Agglomeration, den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung überwiesen.
- ² Im Falle der Auflösung müssen die Liquidationsorgane denjenigen Lösungen den Vorzug geben, welche die Weiterführung der Dienstleistungen gestatten.

Art. 62 Regeln in Bezug auf die Auflösung der Agglomeration

- ¹ Die nicht gedeckten Schulden und das verfügbare Kapital werden, nach der Liquidation des Eigentums und des Vermögens der Agglomeration, den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung überwiesen.
- ² Im Falle der Auflösung müssen die Liquidationsorgane denjenigen Lösungen den Vorzug geben, welche die Weiterführung der Dienstleistungen gestatten.

Statutenentwurf angenommen von der Konstituierenden Versammlung der Agglomeration Freiburg am 19. Februar 2008.

Der Präsident der Konstituierenden Versammlung:



Nicolas Deiss

Projet de statuts approuvé par la Conseil d'Etat le 26 février 2008 par arrêté N°0218

Le Président :

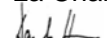

P. Corminboeuf

Die wissenschaftliche Beraterin :



Corinne Margalhan-Ferrat

La Chancelière :


D. Gagnaux**Statutenentwurf von dem Staatsrat genehmigt am 26. Februar 2008 durch den Staatsstandsbeschluss Nr. 0218.**

Angenommen vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg am 13. September 2018.

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Marc Lüthi



Vom Staatsrat in der Sitzung vom ... durch Staatsstandsbeschluss Nr. ... genehmigt.

Der Generalsekretär

Félicien Frossard

Totalrevision des Reglements des Agglomerationsrats

I

Vom Agglomerationsrat am 28. November 2012 angenommene Version	Revisionsentwurf Ratsbüro / Vorstand Ratssitzung - 13. September 2018
	keine grundlegende Änderung grundlegende Änderungen : Ratsbüro und Vorstand grundlegende Änderungen : GemA 
<p align="center">Reglement des Agglomerationsrats</p>	<p align="center">Reglement des Agglomerationsrats</p>
<p align="center">Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG); • die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008 (Statuten); • das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG); • das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG); • das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG); <p align="right">beschliesst:</p> <p>ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen</p>	<p align="center">Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG), • die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008, revidiert vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 (Statuten), • das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG), • das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG), • das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG). <p align="right">beschliesst:</p> <p>ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>ERSTES KAPITEL Allgemeines</p>
<p>Art. 1 Zusammensetzung</p> <p>1 Der Agglomerationsrat setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat gewählt werden. Ihre Zahl wird aufgrund der Verordnung des Staatsrats über die letzten vor der Wahl verfügbaren Zahlen zur zivilrechtlichen Bevölkerung festgelegt.</p> <p>2 Die Sitze des Agglomerationsrats verteilen sich folgendermassen unter den Mitgliedsgemeinden:</p> <p>a) jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Sitze ;</p> <p>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz.</p> <p>3 Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte werden durch Listenwahl für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt.</p>	<p>Art. 1 Zusammensetzung</p> <p>1 Der Agglomerationsrat setzt sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden zusammen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat gewählt werden. Ihre Zahl wird aufgrund der Verordnung des Staatsrats über die letzten vor der Wahl verfügbaren Zahlen zur zivilrechtlichen Bevölkerung festgelegt.</p> <p>2 Die Sitze des Agglomerationsrats verteilen sich folgendermassen unter den Mitgliedsgemeinden:</p> <p>a) jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Sitze;</p> <p>b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnerinnen und Einwohnerinnen gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz.</p> <p>3 Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden durch Listenwahl für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt.</p>

<p>Art. 2 Vakanz Im Falle der Vakanz eines Sitzes während der laufenden Legislaturperiode wird in der betroffenen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat eine Ergänzungswahl durchgeführt.</p>	<p>Art. 2 Vakanz Im Falle der Vakanz eines Sitzes während der laufenden Legislaturperiode wird in der betroffenen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat eine Ergänzungswahl durchgeführt.</p>
<p>I. Befugnisse</p>	<p>2. KAPITEL Befugnisse</p>
<p>Art. 3 Befugnisse</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat wählt unter seinen Mitgliedern zwölf Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den Agglomerationsvorstand.</p> <p>² Er wählt ausserdem seine Organe.</p> <p>³ Er übt die Befugnisse aus, die ihm von den Statuten übertragen werden, nämlich:</p> <p>a) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;</p> <p>b) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;</p> <p>c) il prend connaissance du programme de législature élaboré par le Comité d'agglomération ;</p> <p>d) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Rechenschaftsbericht des Agglomerationsvorstands;</p> <p>e) er nimmt den Finanzplan und dessen Aktualisierungen zur Kenntnis;</p> <p>f) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;</p> <p>g) er beschliesst die Bürgschaften und die analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;</p> <p>h) er beschliesst die Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und ihre Deckung, mit Ausnahme derjenigen, deren Beträge aus dem Gesetz hervorgehen;</p> <p>i) er setzt die Beiträge der Gemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;</p> <p>j) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab;</p> <p>k) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Art. 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterworfen werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des</p>	<p>Art. 3 Befugnisse</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat wählt unter seinen Mitgliedern zwölf Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in den Agglomerationsvorstand.</p> <p>² Er wählt ausserdem seine Organe.</p> <p>³ Er übt die Befugnisse aus, die ihm von den Statuten übertragen werden, nämlich:</p> <p>a) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;</p> <p>b) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;</p> <p>c) il prend connaissance du programme de législature élaboré par le Comité d'agglomération ;</p> <p>d) er beschliesst den Voranschlag, genehmigt die Rechnungen und nimmt den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands zur Kenntnis;</p> <p>e) er nimmt den Finanzplan und dessen Aktualisierungen zur Kenntnis;</p> <p>f) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;</p> <p>g) er beschliesst die Bürgschaften und die analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;</p> <p>h) er beschliesst die Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und ihre Deckung, mit Ausnahme derjenigen, deren Beträge aus dem Gesetz hervorgehen;</p> <p>i) er legt die Beiträge der Mitgliedsgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;</p> <p>j) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab;</p> <p>k) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterworfen werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen</p>

<p>fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit;</p> <p>l) er bezeichnet unter seinen Beschlüssen diejenigen, die Gegenstand eines fakultativen Referendums sein können;</p> <p>m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;</p> <p>n) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;</p> <p>o) er genehmigt gegebenenfalls die Ernennung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Agglomeration;</p> <p>p) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;</p> <p>q) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedsgemeinden;</p> <p>r) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemein verbindliche Reglemente auf;</p> <p>s) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.</p>	<p>Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats;</p> <p>l) er bezeichnet unter seinen Beschlüssen diejenigen, die Gegenstand eines fakultativen Referendums sein können;</p> <p>m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;</p> <p>n) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;</p> <p>o) er genehmigt gegebenenfalls die Ernennung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration;</p> <p>p) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;</p> <p>q) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedsgemeinden;</p> <p>r) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemein verbindliche Reglemente auf;</p> <p>s) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.</p>
<p>II. Interventionsformen</p>	<p>3. KAPITEL Interventionsformen</p>
<p>Art. 4 Form und Einreichung der Vorstösse</p> <p>1 Jede Agglomerationsrätin oder jeder Agglomerationsrat kann Motionen und Postulate einreichen, Resolutionen vorschlagen oder Fragen stellen.</p> <p>2 Alle parlamentarischen Vorstösse müssen bei der Generalsekretärin oder beim Generalsekretär schriftlich eingereicht werden.</p> <p>3 Sie können in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Sie werden grundsätzlich mit der Tagesordnung der Ratssitzung überwiesen.</p> <p>4 Die Überweisung des Vorstosses wird auf die Tagesordnung der Ratssitzung gesetzt, die auf seine Eingabe folgt, unter der Bedingung, dass zwischen dem Eingabedatum und dem Versanddatum der Einladung sowie der Sitzungsunterlagen eine Frist von mindestens zwei Monaten verflissen ist.</p> <p>5 Ein Vorstoss kann von seiner Autorin oder seinem Autor jederzeit zurückgezogen werden, insofern die Annahmeabstimmung noch nicht stattgefunden hat.</p>	<p>Art. 4 Form und Einreichung der Vorstösse</p> <p>1 Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann Motionen und Postulate einreichen, Resolutionen vorschlagen oder Fragen stellen.</p> <p>2 Alle parlamentarischen Vorstösse werden vom Autor und von den Autoren oder von der Autorin und den Autorinnen sowie vom Mitunterzeichner und von den Mitunterzeichnern oder von der Mitunterzeichnerin und den Mitunterzeichnerinnen unterzeichnet und müssen dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin schriftlich zugestellt werden.</p> <p>3 Die parlamentarischen Vorstösse können in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Sie werden grundsätzlich mit der Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats überwiesen.</p> <p>4 Die Überweisung einer Motion oder eines Postulats wird auf die Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats gesetzt, die auf deren Eingabe folgt, unter der Bedingung, dass zwischen dem Eingabedatum und dem Versanddatum der Einladung sowie der Sitzungsunterlagen eine Frist von mindestens zwei Monaten verflissen ist.</p> <p>5 Ein parlamentarischer Vorstoss kann durch seinem Autor oder seiner Autorin sowie seine Autoren oder seine Autorinnen jederzeit zurückgezogen werden, insofern die Annahmeabstimmung noch nicht stattgefunden hat.</p>

<p>Art. 5 Motionen</p> <p>¹ Die Motion bezieht sich auf ein Geschäft, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p> <p>² Sie verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten. Sie kann darauf hinausgehen, dass eine Massnahme oder ein Beschluss gefasst oder ein Reglement angenommen wird.</p>	<p>Art. 5 Motionen</p> <p>¹ Die Motion bezieht sich auf ein Geschäft, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p> <p>² Sie verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten. Sie kann darauf hinausgehen, dass eine Massnahme oder ein Beschluss gefasst oder ein Reglement angenommen wird.</p>
<p>Art. 6 Postulate</p> <p>¹ Jede Agglomerationsrätin oder jeder Agglomerationsrat kann auch Postulate für Geschäfte einreichen, die in der Befugnis des Agglomerationsvorstands liegen.</p> <p>² Das Postulat verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 6 Postulate</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann auch Postulate für Geschäfte einreichen, die in der Befugnis des Agglomerationsvorstands liegen.</p> <p>² Das Postulat verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten.</p>
<p>Art. 7 Prüfung der Motionen und der Postulate durch das Büro</p> <p>¹ Die Motion oder das Postulat wird dem Büro zugestellt, das die Zulässigkeit und die formelle Qualifikation prüft. Das Büro holt diesbezüglich die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands ein.</p> <p>² Das Büro gibt eine Stellungnahme zuhanden des Agglomerationsrats vor dessen nächster Sitzung ab. Die Stellungnahme des Büros sowie diejenige des Vorstands über die formelle Zulässigkeit und Qualifikation der Motion oder des Postulats sind Teil der Sitzungsdokumente, die den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten zugestellt werden. Jede Stellungnahme, die unzulässig ist oder auf eine andere Qualifikation schliessen lässt, als jene der Verfasserin oder des Verfassers, ist zu begründen.</p>	<p>Art. 7 Prüfung der Motionen und Postulate durch das Ratsbüro</p> <p>¹ Die Motion oder das Postulat wird dem Ratsbüro zugestellt, das die Zulässigkeit und die formelle Qualifikation zugestellt. Das Ratsbüro holt diesbezüglich die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands ein.</p> <p>² Das Ratsbüro gibt eine Stellungnahme zuhanden des Agglomerationsrats vor dessen nächster Sitzung ab. Die Stellungnahme des Ratsbüros sowie diejenige des Agglomerationsvorstands über die formelle Zulässigkeit und Qualifikation der Motion oder des Postulats sind Teil der Sitzungsdokumente, die den Mitgliedern des Agglomerationsrats zugestellt werden. Jede Stellungnahme, die unzulässig ist oder auf eine andere Qualifikation schliessen lässt, als jene des Autors oder der Autorin sowie der Autoren und der Autorinnen, ist zu begründen.</p>

<p>Art. 8 Behandlung der Motionen und Postulate durch den Agglomerationsrat</p> <p>¹ Bei der Behandlung einer Motion oder eines Postulats prüft der Agglomerationsrat zuerst die Zulässigkeit oder die formelle Qualifikation, falls diese beanstandet werden. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Stellungnahme des Büros zur Kenntnis. Nach der Anhörung des Agglomerationsvorstands und der Verfasserin oder des Verfassers schreitet der Agglomerationsrat zur Debatte, bevor er abstimmt.</p> <p>² In Abwesenheit einer Beanstandung oder wenn die Zulässigkeit anerkannt wird, debattiert der Agglomerationsrat nachdem er den Agglomerationsvorstand und die Verfasserin oder den Verfasser angehört hat; er beschliesst anschliessend die Überweisung der Motion oder des Postulats.</p>	<p>Art. 8 Behandlung der Motionen und Postulate durch den Agglomerationsrat</p> <p>¹ Bei der Behandlung der Motionen oder Postulate prüft der Agglomerationsrat zuerst ihre Zulässigkeit oder ihre formelle Qualifikation, falls diese beanstandet werden. Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Stellungnahme des Ratsbüros zur Kenntnis. Nach der Anhörung des Agglomerationsvorstands und des Autors oder der Autorin sowie der Autoren oder der Autorinnen schreitet der Agglomerationsrat zur Debatte, bevor er abstimmt.</p> <p>² In Abwesenheit einer Beanstandung oder wenn die Zulässigkeit anerkannt wird, debattiert der Agglomerationsrat nachdem er den Agglomerationsvorstand und den Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen angehört hat; er beschliesst anschliessend die Überweisung der Motion oder des Postulats.</p>
<p>Art. 9 Stellungnahme des Agglomerationsvorstands</p> <p>¹ Der Agglomerationsvorstand verfügt über ein Jahr, um zu den ihm überwiesenen Motionen oder Postulate Stellung zu nehmen.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand bringt seine Stellungnahme den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zur Kenntnis, in der das Geschäft behandelt wird. Sein Bericht wird mit den anderen für die Ratssitzung vorgesehenen Dokumenten überwiesen. Während dieser Sitzung kann der Agglomerationsvorstand seine Antwort in zusammengefasster Form darlegen.</p> <p>³ Die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands zu einer Motion unterliegt der Diskussion sowie der Annahmeabstimmung. Der Beschluss des Agglomerationsrats kann nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn die Motion eine längere Prüfung erfordert.</p> <p>⁴ Die Verfasserin oder der Verfasser des Postulats äussert sich zur Stellungnahme des Agglomerationsvorstands.</p>	<p>Art. 9 Stellungnahme des Agglomerationsvorstands</p> <p>¹ Der Agglomerationsvorstand verfügt über ein Jahr, um über die Motion oder das Postulat Stellung zu nehmen, die ihm überwiesen werden.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand bringt seine Stellungnahme den Mitgliedern des Agglomerationsrats spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zur Kenntnis, in der das Geschäft behandelt wird. Sein Bericht wird mit den anderen für die Sitzung des Agglomerationsrats vorgesehenen Dokumenten überwiesen. Während dieser Sitzung kann der Agglomerationsvorstand seine Antwort in zusammengefasster Form darlegen.</p> <p>³ Die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands zu einer Motion unterliegt der Diskussion sowie der Annahmeabstimmung. Der Beschluss des Agglomerationsrats kann nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn die Motion eine längere Prüfung erfordert.</p> <p>⁴ Der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen des Postulats äussert sich zur Stellungnahme des Agglomerationsvorstands.</p>
<p>Art. 10 Interne Motionen</p> <p>Motionen mit ausschliesslich interner Wirkung im Agglomerationsrat, insbesondere jene, die auf die Gründung von Kommissionen hinausgehen, werden vom Büro geprüft. Es unterbreitet diese mit seiner Stellungnahme der Genehmigung des Agglomerationsrats.</p>	<p>Art. 10 Interne Motionen</p> <p>Motionen mit ausschliesslich interner Wirkung im Agglomerationsrat, insbesondere jene, die auf die Gründung von Kommissionen hinausgehen, werden vom Ratsbüro geprüft. Es unterbreitet diese mit seiner Stellungnahme der Genehmigung des Agglomerationsrats.</p>

<p>Art. 10a Resolution</p> <p>¹ Die Resolution ist ein an den Agglomerationsrat gerichteter Vorschlag, seine Meinung über ein Ereignis in rein deklaratorischer Form auszudrücken.</p> <p>² Die im Verlaufe der Ratssitzung eingereichte Resolution wird diskutiert und spätestens am Schluss der Sitzung zur Abstimmung gebracht.</p> <p>³ Die ausserhalb der Ratssitzung eingereichte Resolution wird der Einladung der Ratssitzung beigelegt, die auf die Eingabe folgt; sie wird während derselben Sitzung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.</p>	<p>Art. 11 Resolution</p> <p>¹ Die Resolution ist ein an den Agglomerationsrat gerichteter Vorschlag, seine Meinung über ein Ereignis in rein deklaratorischer Form auszudrücken.</p> <p>² Die im Verlaufe der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird diskutiert und spätestens am Schluss der Sitzung zur Abstimmung gebracht.</p> <p>³ Die ausserhalb der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird der Einladung zur Sitzung des Agglomerationsrats beigelegt, die auf die Eingabe folgt; sie wird während derselben Sitzung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.</p>
<p>Art. 11 Fragen</p> <p>¹ Jede Agglomerationsrätin oder jeder Agglomerationsrat kann dem Agglomerationsvorstand ebenfalls zu einem Geschäft in seinem Amtsbereich Fragen stellen.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand erteilt seine Antwort schriftlich oder elektronisch an alle Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und an die Medien.</p>	<p>Art. 12 Fragen</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann dem Agglomerationsvorstand ebenfalls zu einem Geschäft in seiner Verwaltung Fragen stellen.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand erteilt seine Antwort mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder des Agglomerationsrats und an die Medien.</p> <p>³ Der Begriff « Frage » schliesst alle anderen parlamentarischen Vorstösse wie Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Anträge, Anfragen, Kritik usw. ein.</p>
<p>Art. 12 Allgemeine Regelungen</p> <p>¹ Wenn zwischen der Mitteilung einer Motion oder eines Postulats oder deren Zulassung die Verfasserin oder der Verfasser aus dem Agglomerationsrat ausscheidet, wird die Motion oder das Postulat von der Liste gestrichen, es sei denn, sie oder es werde von einer anderen Agglomerationsrätin oder einem anderen Agglomerationsrat übernommen.</p> <p>² Wenn die Verfasserin oder der Verfasser einer Motion oder eines Postulats nach deren Überweisung aus dem Agglomerationsrat ausscheidet, dann wird ihre Wirkung gemäss dem gesetzlichen Verfahren fortgesetzt.</p> <p>³ Wenn die Verfasserin oder der Verfasser vor der Sitzung aus dem Agglomerationsrat ausscheidet, in der die Antwort des Agglomerationsvorstands mitgeteilt wird, wird die Frage von der Liste gestrichen, es sei denn, sie werde von einer anderen Agglomerationsrätin oder einem anderen Agglomerationsrat übernommen.</p>	<p>Art. 13 Allgemeine Regelungen</p> <p>¹ Wenn zwischen der Mitteilung einer Motion oder eines Postulats oder deren Zulassung der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen dem Agglomerationsrat ausscheiden, wird die Motion oder das Postulat von der Liste gestrichen, es sei denn, der betreffende Vorstoss werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.</p> <p>² Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Motion oder eines Postulats nach deren Überweisung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, dann setzt sich deren Wirkung gemäss dem gesetzlichen Verfahren fort.</p> <p>³ Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Frage als Mitglied vor der Sitzung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, in der die Antwort des Agglomerationsvorstands mitgeteilt wird, wird die Frage von der Liste gestrichen, es sei denn, sie werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.</p>

<p>4 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär aktualisiert die Liste der Motionen, Postulate oder Fragen, deren Fortsetzung eventuell von der Übernahme einer anderen Agglomerationsrätin oder einem anderen Agglomerationsrats abhängt und informiert das Büro an jeder seiner Sitzungen.</p>	<p>4 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin aktualisiert die Liste der Motionen, Postulate oder Fragen, deren Fortsetzung eventuell von der Übernahme eines anderen Mitglieds des Agglomerationsrats abhängt und informiert das Ratsbüro an jeder seiner Sitzungen.</p>
<p>Art. 13 Andere Vorstösse Andere Vorstösse wie: Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Gesuche, Ersuchen, Kritik, usw., werden im engeren Sinne in derselben Weise wie die Fragen behandelt.</p>	
<p>III. Gültigkeitserklärung der Initiativen</p>	<p>4. KAPITEL Validierung der Initiativen</p>
<p>Art. 14 Initiative a) Gültigkeit Ist eine Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Agglomerationsvorstand dem Agglomerationsrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Wortlaut der Initiative. Der Agglomerationsrat stellt die Gültigkeit der Initiative fest.</p>	<p>Art. 14 Initiative b) Gültigkeit Ist eine Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Agglomerationsvorstand dem Agglomerationsrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Wortlaut der Initiative. Der Agglomerationsrat stellt die Gültigkeit der Initiative fest.</p>
<p>Art. 15 b) Initiative in Form einer allgemeinen Anregung 1 Schliesst sich der Agglomerationsrat einer in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so erarbeitet er in einer Frist von zwei Jahren ein der Initiative entsprechendes Reglement, das dem Referendum untersteht. 2 Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so wird diese in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung ihres Gültigkeitsbeschlusses dem Volk unterbreitet. Nimmt das Volk die Initiative an, so erarbeitet der Agglomerationsrat in einer Frist von zwei Jahren ein Reglement, das ihr entspricht.</p>	<p>Art. 15 b) Initiative in Form einer allgemeinen Anregung 1 Schliesst sich der Agglomerationsrat einer in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so erarbeitet er in einer Frist von zwei Jahren ein der Initiative entsprechendes Reglement, das dem Referendum untersteht. 2 Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so wird diese in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung ihres Gültigkeitsbeschlusses dem Volk unterbreitet. Nimmt das Volk die Initiative an, so erarbeitet der Agglomerationsrat in einer Frist von zwei Jahren ein Reglement, das ihr entspricht.</p>

<p>Art. 16 c) Vollständig ausgearbeitete Initiative</p> <p>¹ Schliesst sich der Agglomerationsrat einer vollständig ausgearbeiteten Initiative an, so wird diese zu einem Reglement, das dem Referendum untersteht.</p> <p>² Wenn sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht anschliesst und er keinen Gegenvorschlag ausarbeitet, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung des Beschlusses statt, der die Gültigkeit der Initiative feststellt.</p> <p>³ Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so kann er ebenfalls, in der Frist von zwei Jahren nach der Verabschiedung des Gültigkeitsbeschlusses der Initiative, einen Gegenvorschlag ausarbeiten.</p> <p>⁴ Wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach seiner Verabschiedung durch den Agglomerationsrat statt.</p> <p>⁵ Wenn der Agglomerationsrat ebenfalls einen Gegenvorschlag unterbreitet, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:</p> <p>a) ob es die Volksinitiative annimmt;</p> <p>b) ob es den vom Agglomerationsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag annimmt;</p> <p>c) welche der beiden Vorlagen, im Falle einer Annahme sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages, in Kraft treten soll.</p>	<p>Art. 16 c) Vollständig ausgearbeitete Initiative</p> <p>¹ Schliesst sich der Agglomerationsrat einer vollständig ausgearbeiteten Initiative an, so wird diese zu einem Reglement, das dem Referendum untersteht.</p> <p>² Wenn sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht anschliesst und er keinen Gegenvorschlag ausarbeitet, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung des Beschlusses statt, der die Gültigkeit der Initiative feststellt.</p> <p>³ Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so kann er ebenfalls, in der Frist von zwei Jahren nach der Verabschiedung des Gültigkeitsbeschlusses der Initiative, einen Gegenvorschlag ausarbeiten.</p> <p>⁴ Wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach seiner Verabschiedung durch den Agglomerationsrat statt.</p> <p>⁵ Wenn der Agglomerationsrat ebenfalls einen Gegenvorschlag unterbreitet, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:</p> <p>a) ob es die Volksinitiative annimmt;</p> <p>b) ob es den vom Agglomerationsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag annimmt;</p> <p>c) welche der beiden Vorlagen, im Falle einer Annahme sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages, in Kraft treten soll.</p>
<p>Art. 17 d) Rückzug</p> <p>¹ Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p>² Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat nicht angeschlossen hat, kann spätestens dreissig Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt zurückgezogen werden, der die Initiative dem Volk unterbreitet.</p>	<p>Art. 17 d) Rückzug</p> <p>¹ Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p>² Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat nicht angeschlossen hat, kann spätestens dreissig Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt zurückgezogen werden, der die Initiative dem Volk unterbreitet.</p>
<p>II. TITEL Organe und Befugnisse ERSTES KAPITEL Präsidenschaft</p>	<p>II. TITEL Organe und Befugnisse ERSTES KAPITEL Präsidenschaft</p>

<p>Art. 18 Dauer des Mandats</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden für eine Amtsdauer von zwölf Monaten gewählt. Sie können im Verlaufe derselben Legislaturperiode in ihrer Funktion nicht wieder gewählt werden.</p> <p>² Wenn die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten mehr als sechs Monate vor dem Mandatsende frei wird, dann nimmt der Agglomerationsrat die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten vor. Im andern Falle wird die Präsidentschaft von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Sie oder er bleibt für die Präsidentschaft im kommenden Jahr wählbar.</p>	<p>Art. 18 Dauer des Mandats</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats werden für eine Amtsdauer von zwölf Monaten gewählt. Sie können im Verlaufe derselben Legislatur in ihrer Funktion nicht wiedergewählt werden.</p> <p>² Wenn die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats mehr als sechs Monate vor dem Mandatsende vakant wird, dann nimmt der Agglomerationsrat die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin des Agglomerationsrats vor. Im andern Falle wird die Präsidentschaft vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats wahrgenommen. Sie bleiben für die Präsidentschaft des nachfolgenden Jahres wählbar.</p>
<p>Art. 19 Befugnisse und Stellvertretung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) sie (er) leitet die Verhandlungen, ist für die Erhaltung der Ordnung besorgt und verkündet die Wahlergebnisse;</p> <p>b) sie (er) beruft das Büro ein und präsidiert es;</p> <p>c) sie (er) erstellt mit dem Agglomerationsvorstand den Entwurf des Sitzungskalenders des Agglomerationsrats sowie die Liste der zu behandelnden Geschäfte und sie (er) legt die Sitzungen des Büros fest;</p> <p>d) sie (er) überwacht die Arbeiten der Kommissionen; sie (er) wird über die Mutationen in den besonderen Kommissionen informiert und beschliesst in Übereinstimmung mit dem Büro die Entschädigung der Experten, deren Anhörung die Kommissionen beschlossen haben; sie (er) sorgt dafür, dass die entsprechenden Entschädigungsbeträge im Voranschlag festgelegt werden.</p> <p>e) sie (er) verfügt über das Sekretariat, erhält die an den Agglomerationsrat gerichtete Korrespondenz, leistet ihr Folge und ist für den Versand der Dokumente besorgt, die vom Agglomerationsrat ausgehen;</p> <p>f) sie (er) unterzeichnet die Vorlagen des Agglomerationsrats mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär;</p> <p>g) sie (er) vertritt den Agglomerationsrat nach aussen und gewährleistet die Beziehungen mit dem Agglomerationsvorstand;</p> <p>² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, in ihrer Abwesenheit eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler, vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn sie (er) verhindert ist oder an der Diskussion teilnehmen will.</p>	<p>Art. 19 Befugnisse und Stellvertretung</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) er oder sie leitet die Verhandlungen, ist für die Erhaltung der Ordnung besorgt und verkündet die Wahlergebnisse;</p> <p>b) er oder sie beruft das Ratsbüro ein und präsidiert es;</p> <p>c) er oder sie erstellt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Entwurf des Sitzungskalenders des Agglomerationsrats sowie die Liste der zu behandelnden Geschäfte, und er oder sie legt die Sitzungen des Ratsbüros fest;</p> <p>d) er oder sie überwacht die Arbeiten der Kommissionen; er oder sie wird über die Mutationen in den besonderen Kommissionen informiert und beschliesst in Übereinstimmung mit dem Ratsbüro die Entschädigung der Experten, deren Anhörung die Kommissionen beschlossen haben; er oder sie sorgt dafür, dass die entsprechenden Entschädigungsbeträge im Voranschlag festgelegt werden;</p> <p>e) er oder sie verfügt über das Sekretariat, erhält die an den Agglomerationsrat gerichtete Korrespondenz, leistet ihr Folge und ist für den Versand der Dokumente besorgt, die vom Agglomerationsrat ausgehen;</p> <p>f) er oder sie unterzeichnet die Vorlagen des Agglomerationsrats mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin;</p> <p>g) er oder sie vertritt den Agglomerationsrat nach aussen und gewährleistet die Beziehungen mit dem Agglomerationsvorstand.</p> <p>² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats, in ihrer Abwesenheit ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin, vertritt</p>

	den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, wenn er oder sie verhindert ist oder an der Diskussion teilnehmen will.
2. KAPITEL Stimmzählerinnen und Stimmzähler	2. KAPITEL Stimmzähler und Stimmzählerinnen
Art. 20 Befugnisse ¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler kontrollieren die Übereinstimmung der Präsenzliste mit der Anwesenheit im Saal. ² Sie kontrollieren die Urnen, verteilen und sammeln die Stimmzettel ein und nehmen die Auszählung vor. ³ Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen mit Handaufheben. ⁴ Sie teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit.	Art. 20 Befugnisse ¹ Die Stimmzähler und die Stimmzählerinnen kontrollieren die Übereinstimmung der Präsenzliste mit der Anwesenheit im Saal. ² Sie kontrollieren die Urnen, verteilen und sammeln die Stimmzettel ein und nehmen die Auszählung vor. ³ Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen mit Handaufheben. ⁴ Sie teilen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit. ⁵ Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten. Diese Modalitäten sind Gegenstand eines spezifischen Reglements.
3. KAPITEL Büro	3. KAPITEL Ratsbüro
Art. 21 Zusammensetzung ¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Stimmzählerinnen oder Stimmzählern. ² Das Büro wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens drei Wochen vor jeder Agglomerationsratssitzung einberufen. Finden zwei Sitzungen in einer Zeitspanne von weniger als zwanzig Tagen statt, kann das Büro die Geschäfte bezüglich der beiden Sitzungen des Agglomerationsrats in einer Sitzung behandeln. ³ Das Büro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.	Art. 21 Zusammensetzung ¹ Das Ratsbüro setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats sowie den Stimmzählern und den Stimmzählerinnen zusammen. ² Das Ratsbüro wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats mindestens drei Wochen vor jeder Sitzung des Agglomerationsrats einberufen. Finden zwei Sitzungen in einer Zeitspanne von weniger als zwanzig Tagen statt, kann das Ratsbüro die Geschäfte bezüglich der beiden Sitzungen des Agglomerationsrats in einer einzigen Sitzung behandeln. ³ Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

<p>Art. 22 Befugnisse Das Büro hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand die Sitzungen des Agglomerationsrats sowie deren Tagesordnungen fest und beruft den Agglomerationsrat ein; b) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Agglomerationsratssitzungen fest; c) es entscheidet über die Beanstandungen bezüglich des Verfahrens; d) es macht seine Bemerkungen zu den Rekursen gegen die Beschlüsse des Agglomerationsrats; e) es bestimmt die besonderen Kommissionen und ernennt deren Präsidentin oder deren Präsidenten; f) es prüft die Zulässigkeit der durch die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte beim Sekretariat schriftlich eingereichten Vorstösse; g) es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder das vorliegende Reglement übertragen werden; h) es organisiert zu Beginn der Legislaturperiode eine Informationssitzung zuhanden der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte. 	<p>Art. 22 Befugnisse Das Ratsbüro hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand die Sitzungen des Agglomerationsrats sowie deren Tagesordnungen fest und beruft den Agglomerationsrat ein; b) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Agglomerationsratssitzungen fest; c) es legt in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Sitzungen des Agglomerationsrats fest; d) es macht seine Bemerkungen zu den Rekursen gegen die Beschlüsse des Agglomerationsrats; e) es bestimmt die besonderen Kommissionen und ernennt deren Präsidenten oder deren Präsidentin; f) es prüft die Zulässigkeit der durch die Mitglieder des Agglomerationsrats beim Sekretariat schriftlich eingereichten Vorstösse; g) es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder das vorliegende Reglement übertragen werden; h) es organisiert zu Beginn der Legislatur eine Informationssitzung zuhanden der Mitglieder des Agglomerationsrats.
<p>4. KAPITEL Sekretariat</p>	<p>4. KAPITEL Sekretariat</p>
<p>Art. 23 Befugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär versieht das Sekretariat des Agglomerationsrats, des Büros und der Kommissionen. ² Sie (er) kann sich an den Kommissionssitzungen durch Delegation einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters vertreten lassen. ³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär informiert den Agglomerationsrat über die Zusammensetzung der besonderen Kommissionen, die sie (er) im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einberuft. Sie (er) führt ein Verzeichnis der Kommissionen. ⁴ Das Sekretariat des Agglomerationsrats verfügt über ausreichende Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben. 	<p>Art. 23 Befugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin versieht das Sekretariat des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen. ² Er oder sie kann sich an den Kommissionssitzungen durch Delegation eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin vertreten lassen. ³ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin informiert die Mitglieder des Agglomerationsrats über die Zusammensetzung der besonderen Kommissionen, die er oder sie im Einverständnis mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats einberuft. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt ein Verzeichnis der Kommissionen. ⁴ Das Sekretariat des Agglomerationsrats verfügt über ausreichende Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben.
<p>5. KAPITEL Kommissionen I. Ständige Kommissionen</p>	<p>5. KAPITEL Kommissionen I. Ständige Kommissionen</p>

<p>Art. 24 Finanzkommission</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat verfügt über eine Finanzkommission.</p> <p>² Die von der Finanzkommission in Bezug auf den Voranschlag und die Jahresrechnung erstellten Berichte werden den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten grundsätzlich fünf Tage vor der Sitzung, in der sie geprüft werden, elektronisch zugestellt.</p>	<p>Art. 24 Finanzkommission</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat verfügt über eine Finanzkommission.</p> <p>² Die von der Finanzkommission erstellten Berichte betreffend den Voranschlag und die Rechnungen werden den Mitgliedern des Agglomerationsrats grundsätzlich fünf Tage vor der Sitzung, in der sie geprüft werden, in elektronischer Form zugestellt.</p>
<p>Art. 25 Raumplanungs-, Mobilitäts- und Umweltkommission</p> <p>Der Agglomerationsrat verfügt über eine Raumplanungs-, Mobilitäts- und Umweltschutzkommission.</p>	<p>Art. 25 Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt</p> <p>Der Agglomerationsrat verfügt über eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt.</p>
<p>Art. 26 Andere ständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat kann auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands, seines Büros oder einer Agglomerationsrätin oder eines Agglomerationsrats die Gründung anderer Kommissionen für die Dauer der Legislaturperiode beschliessen.</p> <p>² Der Grundsatz der Einsetzung einer derartigen Kommission muss auf der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Agglomerationsrat stimmt über diesen Grundsatz ab. In solch einem Falle legt der Agglomerationsrat die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung einer derartigen Kommission fest. Die Kommission organisiert sich selbst. Die Aufhebung einer derartigen Kommission kann Gegenstand einer internen Motion sein.</p>	<p>Art. 26 Andere ständige Kommissionen</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat kann auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands, des Ratsbüros oder eines der Mitglieder des Agglomerationsrats die Gründung anderer Kommissionen für die gesamte Dauer der Legislatur beschliessen.</p> <p>² Der Grundsatz der Einsetzung einer derartigen Kommission muss auf der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Agglomerationsrat stimmt über diesen Grundsatz ab. In solch einem Falle legt der Agglomerationsrat die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung einer derartigen Kommission fest. Die Kommission organisiert sich selbst. Die Aufhebung einer derartigen Kommission kann Gegenstand einer internen Motion sein.</p>
<p>Art. 27 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen geht spätestens mit der Legislaturperiode zu Ende. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben aber bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der Verantwortung.</p>	<p>Art. 27 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen geht spätestens mit dem Ablauf der Legislatur zu Ende. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben aber bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der Verantwortung.</p>
<p>Art. 28 Interne Organisation</p> <p>¹ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst, indem sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär bestimmen.</p> <p>² Die Befugnisse und die Pflichtenhefte der Kommissionen werden in einem internen Reglement festgelegt, das vom Agglomerationsrat verabschiedet wird.</p>	<p>Art. 28 Interne Organisation</p> <p>¹ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich, indem sie ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin bestimmen.</p> <p>² Die Befugnisse und die Pflichtenhefte der Kommissionen werden in einem internen Reglement festgelegt, das vom Agglomerationsrat verabschiedet wird.</p>
<p>II. Besondere Kommissionen</p>	<p>II. Besondere Kommissionen</p>

<p>Art. 29 Bestimmung und Ersetzung</p> <p>¹ Das Büro entscheidet über die Gründung von besonderen Kommissionen für die Prüfung wichtiger Geschäfte. Diese Kommissionen werden aufgelöst, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.</p> <p>² Das Büro legt die Mitgliederzahl der Kommission fest und ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze verfügen.</p>	<p>Art. 29 Bestimmung und Ersetzung</p> <p>¹ Das Ratsbüro entscheidet über die Gründung von besonderen Kommissionen für die Prüfung wichtiger Geschäfte. Diese Kommissionen werden aufgelöst, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.</p> <p>² Das Ratsbüro legt die Zahl der Mitglieder der Kommission fest und ernennt deren Präsidenten oder Präsidentin. Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze verfügen.</p>
<p>III. Organisation und Verfahren</p>	<p>III. Organisation und Verfahren</p>
<p>Art. 30 Einladung</p> <p>Die Kommissionsmitglieder werden von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, in Übereinstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p>	<p>Art. 30 Einladung</p> <p>Die Kommissionsmitglieder werden vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission.</p>
<p>Art. 31 Sitzungsprotokoll</p> <p>¹ Das Sitzungsprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung im Allgemeinen elektronisch zugestellt. Ist dies nicht der Fall, so wird es an der folgenden Sitzung abgegeben. Folgt keine Sitzung, so können die Kommissionsmitglieder bei der Entgegennahme ihre Bemerkungen schriftlich bei der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär anbringen, die (der) unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission informiert. Die (der) Letztere können im Falle einer Beanstandung des Sitzungsprotokolls die Kommission einberufen, um die Frage definitiv zu regeln.</p> <p>² Die Sitzungsprotokolle der Kommissionen des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Büros des Agglomerationsrats eingesehen werden. Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte können diese Sitzungsprotokolle konsultieren. Sie unterlassen es, deren Inhalt Dritten bekannt zu geben, wenn das Büro diese Dokumente als vertraulich erklärt hat.</p>	<p>Art. 31 Sitzungsprotokoll</p> <p>¹ Das Sitzungsprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung im Allgemeinen elektronisch zugestellt. Ist dies nicht der Fall, so wird es an der folgenden Sitzung abgegeben. Folgt keine Sitzung, so können die Kommissionsmitglieder bei der Entgegennahme ihre Bemerkungen schriftlich beim Generalsekretär oder bei der Generalsekretärin anbringen, der oder die unverzüglich den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission informiert. Der oder die Letztere können im Falle einer Beanstandung des Sitzungsprotokolls die Kommission einberufen, um die Frage definitiv zu regeln.</p> <p>² Die Sitzungsprotokolle der Kommissionen des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros eingesehen werden. Die Mitglieder des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros diese Protokolle konsultieren und unterlassen es, deren Inhalt an Dritte zu verbreiten, wenn das Ratsbüro diese Dokumente als vertraulich erklärt hat.</p>
<p>Art. 32 Mitteilung an die Medien</p> <p>Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität und die Form, in der die Ergebnisse ihrer Arbeiten den Medien mitgeteilt werden. Zuvor informieren sie gleichzeitig die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.</p>	<p>Art. 32 Mitteilung an die Medien</p> <p>Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität und die Form, in der die Ergebnisse ihrer Arbeiten den Medien mitgeteilt werden. Zuvor informieren sie den Generalsekretär oder Generalsekretärin der Agglomeration Freiburg, die Mitglieder des Ratsbüros und des Agglomerationsvorstands.</p>

<p>Art. 33 Vertretung des Agglomerationsvorstands und Einbezug Dritter</p> <p>¹ Das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Agglomerationsvorstands wird für die Behandlung eines Geschäftes betreffend sein Ressort zu den Kommissionssitzungen eingeladen. Die Kommissionen können jedoch interne Sitzungen abhalten.</p> <p>² Die Kommissionen können in Übereinstimmung mit dem Büro des Agglomerationsrats und nach Information des Agglomerationsvorstands, Expertinnen und Experten anhören.</p>	<p>Art. 33 Vertretung des Agglomerationsvorstands und Einbezug Dritter</p> <p>¹ Das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Agglomerationsvorstands wird für die Behandlung eines Geschäftes betreffend sein Ressort zu den Kommissionssitzungen eingeladen. Die Kommissionen können jedoch interne Sitzungen abhalten.</p> <p>² Die Kommissionen können in Übereinstimmung mit dem Ratsbüro und nach Information des Agglomerationsvorstands, Experten oder Expertinnen anhören.</p>
<p>Art. 34 Befugnisse</p> <p>¹ Die Kommissionen prüfen die Vorschläge des Agglomerationsvorstands und erstellen nach Abschluss der Prüfung des Dossiers eine Empfehlung zuhanden des Agglomerationsrats, die entweder eine Annahme - mit oder ohne Gegenvorschlag, bzw. Änderungsantrag -, eine Ablehnung oder eine Rückweisung des Antrages, bzw. des Beschlusentwurfs beinhaltet, der dem Agglomerationsrat unterbreitet wird.</p> <p>² Sie geben während der Sitzung des Agglomerationsrats, in der das betreffende Geschäft behandelt wird, eine Stellungnahme ab. Erhält ein Minderheitsvorschlag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, kann die Minorität eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatteer bestimmen, um den Vorschlag vor dem Agglomerationsrat zu unterstützen. Wenn die zwei Fünftel eine Zahl mit einem Bruchwert ergeben, dann wird das Ergebnis auf die nächste tiefere Einheit abgerundet.</p> <p>³ Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität, ihren Bericht oder ihre Stellungnahme, oder gegebenenfalls den Minoritätsbericht, den Agglomerationsräten schriftlich zuzustellen.</p> <p>⁴ Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission kann an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit trifft sie (er) den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 34 Befugnisse</p> <p>¹ Die Kommissionen prüfen die Vorschläge des Agglomerationsvorstands und erstellen nach Abschluss der Prüfung des Dossiers eine Empfehlung zuhanden des Agglomerationsrats, die entweder eine Annahme - mit oder ohne Gegenvorschlag, bzw. Änderungsantrag -, eine Ablehnung oder eine Rückweisung des Antrages, bzw. des Beschlusentwurfs beinhaltet, der dem Agglomerationsrat unterbreitet wird.</p> <p>² Sie geben während der Sitzung des Agglomerationsrats, in der das betreffende Geschäft behandelt wird, eine Stellungnahme ab. Wenn ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats erhält, kann die Minderheit einen Berichterstatteer oder eine Berichterstatteerin bestimmen, um ihren Vorschlag vor dem Agglomerationsrat zu unterstützen. Wenn die Zweifünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats eine Zahl mit einem Bruchwert ergeben, wird das Ergebnis auf die nächste tiefere Einheit abgerundet.</p> <p>³ Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität, ihren Bericht oder ihre Stellungnahme, oder gegebenenfalls den Minoritätsbericht, den Mitgliedern des Agglomerationsrats schriftlich zuzustellen.</p> <p>⁴ Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission kann an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.</p>
<p>III. TITEL Sitzungen ERSTES KAPITEL Konstituierende Sitzung</p>	<p>III. TITEL Sitzungen ERSTES KAPITEL Konstituierende Sitzung</p>

<p>Art. 35 Vorbereitungssitzung Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär lädt das älteste Mitglied des Agglomerationsrats sowie ein von jeder Gemeinde bestimmtes Mitglied an die Vorbereitungssitzung ein. Diese Sitzung findet mindestens zehn Tage vor der für die Gründung der Organe des Agglomerationsrats vorgesehenen Sitzung statt.</p>	<p>Art. 35 Vorbereitungssitzung Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin beruft das älteste Mitglied des Agglomerationsrats sowie einen oder eine von jeder Gemeinde bezeichneten Agglomerationsrat oder bezeichnete Agglomerationsrätin zu einer Vorbereitungssitzung ein. Diese Sitzung findet mindestens zehn Tage vor der für die Gründung der Organe des Agglomerationsrats vorgesehenen Sitzung statt.</p>
<p>Art. 36 Einladungen</p> <p>¹ Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte werden zu zwei konstituierenden Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung der ersten Sitzung enthält ausschliesslich die Wahl des Agglomerationsvorstands. Diejenige der zweiten Sitzung bezieht sich auf die Wahl der Mitglieder der Organe des Agglomerationsrats. Die beiden Sitzungen können am selben Tag stattfinden.</p> <p>² Sie werden durch eine persönliche Zustellung von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär innerhalb von sechzig auf die Wahl folgende Tage und mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung eingeladen.</p>	<p>Art. 36 Einladungen</p> <p>¹ Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden zu zwei konstituierenden Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung der ersten Sitzung umfasst ausschliesslich die Wahl des Agglomerationsvorstands. Diejenige der zweiten Sitzung bezieht sich auf die Wahl der Mitglieder der Organe des Agglomerationsrats. Die beiden Sitzungen können am selben Tag stattfinden.</p> <p>² Sie werden durch eine persönliche Zustellung vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin innerhalb von sechzig auf die Wahl folgende Tage und mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung eingeladen.</p>
<p>Art. 37 Erste konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Der Oberamtmann des Saanebezirks führt die Vereidigung der Mitglieder durch Aufrufen des Namens durch. Die neu gewählten Mitglieder leisten einen Eid oder geben ein feierliches Versprechen ab.</p> <p>² Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats eröffnet die Sitzung. Sie (er) gibt, in zutreffendem Falle, die Liste der entschuldigten Mitglieder bekannt und hält die Eröffnungsrede der Legislaturperiode.</p>	<p>Art. 37 Erste konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Der Oberamtmann des Saanebezirks führt die Vereidigung der Mitglieder des Agglomerationsrats durch Aufruf der Namen durch. Die neu gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.</p> <p>² Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats eröffnet die Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen bekannt und hält die Eröffnungsrede der Legislatur.</p>
<p>Art. 38 Bestimmung der provisorischen Stimmzähler Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats bestimmt vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die mit ihm gemeinsam das provisorische Büro bilden.</p>	<p>Art. 38 Bestimmung der provisorischen Stimmzähler und Stimmzählerinnen Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats bezeichnet vier Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, die mit ihm zusammen das provisorische Ratsbüro bilden.</p>

<p>Art. 39 Wahl des Agglomerationsvorstands</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands mit einfacher Mehrheit. Jede in den Agglomerationsvorstand gewählte Person muss ihr Amt als Agglomerationsrätin oder Agglomerationsrat niederlegen.</p> <p>² Jede Gemeinde verfügt über einen Sitz im Agglomerationsvorstand. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p>	<p>Art. 39 Wahl der Mitglieder des Agglomerationsvorstands</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nach Listenwahl und mit einer absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslosung.</p> <p>² Wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und alle Kandidatinnen in stiller Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.</p> <p>³ Die Mitglieder des Agglomerationsstands verlieren ihren Status als Mitglied des Agglomerationsrats.</p> <p>⁴ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz im Agglomerationsvorstand. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.</p>
<p>Art. 40 Zweite konstituierende Sitzung</p> <p>Der Oberamtmann des Saanebezirks vereidigt die Mitglieder, die, nach der Wahl der zwölf Mitglieder in den Agglomerationsvorstand, in den Agglomerationsrat eintreten. Die im Rahmen dieser Ergänzungswahl gewählten Mitglieder legen einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.</p>	<p>Art. 40 Zweite konstituierende Sitzung</p> <p>Der Oberamtmann des Saanebezirks vereidigt die Mitglieder, die, nach der Wahl der zwölf Mitglieder in den Agglomerationsvorstand, in den Agglomerationsrat eintreten. Die Mitglieder des Agglomerationsstands sowie die gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen im Rahmen der Ergänzungswahl einen Eid oder ein feierliches Versprechen ab.</p>
<p>Art. 41 Wahl des Büros</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat führt nacheinander die Wahl der Mitglieder seines Büros durch, nämlich:</p> <p>a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; sie können nicht derselben Gemeinde angehören;</p> <p>b) zehn Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die Dauer der Legislaturperiode.</p> <p>² Keine Gemeinde kann in Rahmen des Büros über mehr als eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler verfügen.</p>	<p>Art. 41 Wahl des Ratsbüros</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat führt nacheinander die Wahl der Mitglieder des Ratsbüros durch, nämlich:</p> <p>a) einen Präsidenten oder eine Präsidentin des Agglomerationsrats und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Agglomerationsrats; sie können nicht derselben Gemeinde angehören;</p> <p>b) zehn Stimmzähler oder Stimmzählerinnen für die gesamte Dauer der Legislatur.</p> <p>² Keine Gemeinde kann über mehr als einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin im Rahmen des Ratsbüros verfügen.</p>

<p>Art. 42 Wahl der ständigen Kommissionen</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat organisiert sich und versieht sich mit Kommissionen. Keine Gemeinde kann innerhalb derselben Kommission über mehr als zwei Sitze verfügen.</p> <p>² Der Agglomerationsrat wählt eine Finanzkommission, die sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p>³ Der Agglomerationsrat wählt eine Raumplanungs-, Mobilitäts- und Umweltkommission, die sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p>⁴ Der Agglomerationsrat wählt auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands eine Kulturkommission, die sich aus dreizehn Mitgliedern zusammensetzt.</p>	<p>Art. 42 Wahl der ständigen Kommissionen</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat organisiert sich und versieht sich mit Kommissionen. Keine Gemeinde kann innerhalb derselben Kommission über mehr als zwei Sitze verfügen.</p> <p>² Der Agglomerationsrat wählt eine Finanzkommission, die sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p>³ Der Agglomerationsrat wählt eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt, die sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p>⁴ Der Agglomerationsrat wählt auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands eine Kulturkommission, die sich aus dreizehn Mitgliedern zusammensetzt.</p>
<p>Art. 43 Wahlmodus</p> <p>¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl mit der absoluten Stimmenmehrheit; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Wahlzettel werden nicht gezählt. Beim letzten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.</p>	<p>Art. 43 Wahlmodus</p> <p>¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmengleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslösung.</p> <p>² Wenn die Zahl der Kandidaten oder der Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und Kandidatinnen in einer stillen Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.</p>
<p>2. KAPITEL Ordentliche Sitzung I. Vorbereitung</p>	<p>2. KAPITEL Ordentliche Sitzung I. Vorbereitung</p>
<p>Art. 44 Sitzungskalender</p> <p>¹ Mit Ausnahme der Monate Juli und August, führt der Agglomerationsrat grundsätzlich vier ordentliche Sitzungen pro Jahr durch. Die Sitzung des Monats Mai ist insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorjahres gewidmet. Die Sitzung für die Verabschiedung des Voranschlags muss vor dem fünfzehnten Oktober stattfinden.</p> <p>² Der jährliche Sitzungskalender wird vom Büro und in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsvorstand festgelegt.</p> <p>³ Der Agglomerationsrat versammelt sich zu einer ausserordentlichen Sitzung in einer Frist von dreissig Tagen:</p> <p>a) wenn der Agglomerationsvorstand dies verlangt;</p>	<p>Art. 44 Sitzungskalender</p> <p>¹ Mit Ausnahme der Monate Juli und August, führt der Agglomerationsrat grundsätzlich vier ordentliche Sitzungen pro Jahr durch. Die Sitzung des Monats Mai ist insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Agglomerationsstands aus dem Vorjahr gewidmet. Die der Genehmigung des Voranschlags gewidmete Sitzung muss vor dem 15. Oktober stattfinden.</p> <p>² Der jährliche Sitzungskalender wird vom Ratsbüro und in Absprache mit dem Agglomerationsvorstand festgelegt.</p> <p>³ Der Agglomerationsrat versammelt sich zu einer ausserordentlichen Sitzung in einer Frist von dreissig Tagen:</p> <p>a) wenn der Agglomerationsvorstand dies verlangt;</p> <p>b) wenn ein Fünftel der Mitglieder des Agglomerationsrats schriftlich verlangt, ein Geschäft zu behandeln, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p>

<p>b) wenn ein Fünftel der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte dies schriftlich verlangt, um ein Geschäft zu behandeln, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.</p>	
<p>Art. 45 Einladungen</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat wird durch ein per Post an seine Mitglieder gerichtetes Schreiben, in französischer oder deutscher Sprache, mindestens zwanzig Tage vor dem Sitzungsdatum eingeladen.</p> <p>² Die Botschaften und die übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente werden mit der Einladung zugestellt, welche die Liste der zu behandelnden Geschäfte enthält.</p> <p>³ Falls eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Agglomerationsvorstand und dem Büro in Bezug auf ein für die Einladung auf die Tagesordnung zu setzendes Geschäft besteht, kann dieses Geschäft nicht aufgenommen und an der nächsten Sitzung nicht behandelt werden. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, wird die Frage an der folgenden Sitzung dem Agglomerationsrat unterbreitet.</p>	<p>Art. 45 Einladungen</p> <p>¹ Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Sitzung in elektronischer Form in Französisch und Deutsch einberufen.</p> <p>² Die Botschaften und die übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente werden in elektronischer Form überwiesen, gleichzeitig mit der Einladung, welche die Liste der zu behandelnden Geschäfte enthält.</p> <p>³ Die Einladung, die Botschaften und übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente können den Mitgliedern des Agglomerationsrats, die es verlangen, per Post zugestellt werden.</p> <p>⁴ Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Agglomerationsvorstand und dem Ratsbüro bezüglich eines für die Einladung auf die Tagesordnung zu setzendes Geschäft, kann dieses Geschäft nicht aufgenommen und an der nächsten Sitzung nicht behandelt werden. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, wird die Frage an der folgenden Sitzung dem Agglomerationsrat unterbreitet.</p>
<p>Art. 46 Befassung des Agglomerationsrats</p> <p>Haben die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte die Einladung mit den an der Sitzung zu behandelnden Geschäften erhalten, dann obliegt es dem Agglomerationsrat, auf Antrag des Agglomerationsvorstands oder des Büros, an der Sitzung zu entscheiden, ob ein auf die Tagesordnung gesetztes Geschäft eventuell zurückzuziehen ist.</p>	<p>Art. 46 Befassung des Agglomerationsrats</p> <p>Wenn die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen durch den Empfang einer Einladung mit Geschäften aufgeboten werden, die an einer Sitzung zu behandeln sind, obliegt es dem Agglomerationsrat im Verlaufe der Sitzung auf Antrag des Agglomerationsvorstands oder des Ratsbüros zu entscheiden, ob ein auf die Tagesordnung gesetztes Geschäft eventuell zurückzuziehen ist.</p>
<p>Art. 47 Nahe beieinander liegende Sitzungen</p> <p>¹ Wenn der Agglomerationsrat innerhalb von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt wird, kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine Einladung zu versenden. Die Einladung muss allerdings die an jeder Sitzung zu behandelnden Geschäfte ausdrücklich erwähnen.</p> <p>² Die zweite Sitzung wird als Ergänzungssitzung betrachtet. Die darauf folgende Sitzung im Sinne von Artikel 69 ist diejenige, die auf die Ergänzungssitzung folgt.</p> <p>³ Das Traktandum "Verschiedenes" wird an jeder Sitzung eröffnet.</p>	<p>Art. 47 Nahe beieinander liegende Sitzungen</p> <p>¹ Wenn der Agglomerationsrat innerhalb von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt wird, kann das Ratsbüro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einladung zu versenden. Die Einladung muss jedoch die an jeder Sitzung zu behandelnden Geschäfte ausdrücklich erwähnen.</p> <p>² Die zweite Sitzung wird als Ergänzungssitzung betrachtet. Die nächste Sitzung ist diejenige, die auf die Ergänzungssitzung folgt.</p> <p>³ Das Traktandum "Verschiedenes" wird an jeder Sitzung eröffnet.</p>
<p>II. Durchführung</p>	<p>II. Durchführung</p>

<p>Art. 48 Quorum Der Agglomerationsrat kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist</p>	<p>Art. 48 Quorum Der Agglomerationsrat kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist</p>
<p>Art. 49 Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Die Agglomerationsrätin oder der Agglomerationsrat, die oder der ohne einen vom Büro anerkannten Grund drei aufeinanderfolgende Sitzungen des Agglomerationsrats versäumt, wird ihres oder seines Amtes enthoben. Das Büro spricht die Amtsenthebung aus.</p> <p>² Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat, die oder der an der Sitzung nicht teilnehmen kann, informiert im Voraus entweder die Präsidentin oder den Präsidenten, die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, mit Angaben zur Begründung. Ist die Agglomerationsrätin oder der Agglomerationsrat nicht imstande, die Gründe ihrer oder seiner Abwesenheit in der vorgesehenen Frist mitzuteilen, kann sie oder er dies in einer Frist von zehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.</p>	<p>Art. 49 Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die ohne eine vom Ratsbüro anerkannte legitime Begründung drei nacheinanderfolgende Sitzungen des Agglomerationsrats verfehlt, wird seines Amtes enthoben. Das Ratsbüro verfügt die Enthebung.</p> <p>² Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert im Voraus den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats oder den Generalsekretär oder die Generalsekretärin unter Angabe des Grundes. Ist der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin nicht in der Lage, den Grund seiner Abwesenheit in der vorgesehenen Frist mitzuteilen, kann er oder sie dies innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Aufhebung der Verhinderung nachholen.</p>
<p>Art. 50 Ausstand</p> <p>¹ Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem sie oder er selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.</p> <p>² Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Wahlen und Ernennungen, die der Agglomerationsrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat.</p> <p>³ Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat, die oder der Gegenstand eines Ausstandsgrundes ist, verlässt sofort und aus eigener Initiative den Verhandlungssaal. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen. Kommt es zu einer Beanstandung, dann entscheidet das Büro über den Fall.</p> <p>⁴ Das Sitzungsprotokoll erwähnt die der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeldeten Ausstandsfälle.</p>	<p>Art. 50 Ausstand</p> <p>¹ Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem er oder sie selbst oder eine Person, zu er oder sie in einem engen Verwandtschafts-Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.</p> <p>² Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Wahlen und Ernennungen, die der Agglomerationsrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat.</p> <p>³ Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin, der oder die Gegenstand eines Ausstandsgrundes ist, verlässt sofort und aus eigener Initiative den Verhandlungssaal. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen. Kommt es zu einer Beanstandung, dann entscheidet das Ratsbüro.</p> <p>⁴ Das Protokoll erwähnt die Ausstandsfälle, die dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats gemeldet werden.</p>
<p>Art. 51 Anwesenheit des Agglomerationsvorstands</p> <p>¹ Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand kann sich von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Agglomeration unterstützen lassen.</p>	<p>Art. 51 Anwesenheit des Agglomerationsvorstands</p> <p>¹ Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.</p> <p>² Der Agglomerationsvorstand kann sich durch die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Agglomeration unterstützen lassen.</p>

<p>Art. 52 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungen des Agglomerationsrats sind öffentlich.</p> <p>² Die Einladung und die beiliegenden Dokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Zustellung an die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte zur Verfügung gestellt; sie sind ebenfalls auf der Webseite der Agglomeration www.agglo-fr.ch zugänglich. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen werden ausserdem mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>³ Den Vertreterinnen und Vertretern des Radios oder des Fernsehens ist es erlaubt, die Verhandlungen des Agglomerationsrats in vollständiger oder teilweiser, in direkter oder aufgezeichneter Form zu übertragen. Allein die Pressefotografinnen und -fotografen und das technische Personal des Radios und des Fernsehens sind befugt, im Verhandlungssaal und von der Publikumstribüne aus tätig zu werden.</p>	<p>Art. 52 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungen des Agglomerationsrats sind öffentlich.</p> <p>² Die Einladung und die Dokumente, die sie begleiten, werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Zustellung an die Mitglieder des Agglomerationsrats zur Verfügung gestellt; diese sind ebenfalls auf der Webseite der Agglomeration www.agglo-fr.ch zugänglich. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen werden ausserdem mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>³ Den Organen des Radios oder des Fernsehens ist es erlaubt, die Verhandlungen des Agglomerationsrats in vollständiger oder teilweiser, in direkter oder aufgezeichneter Form zu übertragen. Allein die Pressefotografen und die Pressefotografinnen sowie die Techniker und die Technikerinnen des Radios oder des Fernsehens sind befugt, im Verhandlungssaal und von der Publikumstribüne aus tätig zu werden.</p>
	<p>Art. 53 Mitteilungen an die Öffentlichkeit</p> <p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsvorstands bestimmen die in ihrer Befugnis liegenden Geschäfte, die Gegenstand einer Mitteilung an die Öffentlichkeit sein können.</p> <p>² Nur dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsvorstands und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin ist es erlaubt, sich vor den Medien in Namen der Agglomeration zu äussern.</p> <p>³ Diese Befugnisse können auch an einen Medienverantwortlichen oder eine Medienverantwortliche delegiert werden.</p>

<p>Art. 53 Verwendete Sprachen</p> <p>¹ Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sprechen französisch oder deutsch.</p> <p>² Vor einer Wahl und vor einer Abstimmung wird der Antrag sowie die Wahl- oder Abstimmungsmodalitäten den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten in beiden Sprachen vorgelegt.</p> <p>³ Alle mit den Sitzungen des Agglomerationsrats zusammenhängenden Dokumente stehen in französischer wie in deutscher Sprache zu Verfügung. Sie können den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten, die es verlangen, mit elektronischer Post in beiden Sprachen zugestellt werden.</p> <p>⁴ Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte erhalten die Sitzungsunterlagen des Agglomerationsrats in der Sprache ihrer Wahl. Sie informieren diesbezüglich die Generalsekretärin oder den Generalsekretär.</p>	<p>Art. 54 Verwendete Sprachen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Agglomerationsrats drücken sich in französischer oder deutscher Sprache aus.</p> <p>² Vor einer Wahl oder einer Abstimmung wird der Vorschlag den Mitgliedern des Agglomerationsrats unterbreitet und Abstimmungsmodalitäten werden in Französisch und Deutsch vorgelegt.</p> <p>³ Alle mit den Sitzungen des Agglomerationsrats zusammenhängenden Dokumente stehen in französischer wie in deutscher Sprache zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen erhalten die Sitzungsunterlagen des Agglomerationsrats in der Sprache ihrer Wahl. Sie informieren diesbezüglich den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.</p>
<p>Art. 54 Eröffnung der Sitzung</p> <p>Bei Eröffnung der Sitzung stellt die Präsidentin oder der Präsident die Ordnungsmässigkeit der Einladung fest und fragt die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, ob sie formelle Bemerkungen zur Tagesordnung anzubringen haben. Sie oder er gibt die Liste der entschuldigten Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und der Mitglieder des Agglomerationsvorstands bekannt und begrüsst gegebenenfalls die neuen Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte. Sie oder er gibt anschliessend die Mitteilungen bekannt, die sie oder er als angebracht hält und kann auf Anfrage das Wort dem Agglomerationsvorstand erteilen.</p>	<p>Art. 55 Eröffnung der Sitzung</p> <p>Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident oder die Präsidentin die Ordnungsmässigkeit der Einladung fest und fragt die Agglomerationsräte und die Agglomerationsrätinnen, ob sie formelle Bemerkungen zur Tagesordnung anzubringen haben. Er oder sie gibt die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen und der Mitglieder des Agglomerationsvorstands bekannt und begrüsst gegebenenfalls die neuen Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen. Er oder sie gibt anschliessend die Mitteilungen bekannt, die er oder sie als angebracht hält und kann auf Anfrage das Wort dem Agglomerationsvorstand erteilen.</p>
<p>Art. 55 Verhandlungsablauf</p> <p>¹ Der Verhandlungsablauf erfolgt in der Reihenfolge der Geschäfte, so wie sie in der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung aufgeführt sind.</p> <p>² Die Vorschläge in Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte sind unverzüglich nach der Bekanntgabe derselben anzubringen und sofort zu behandeln.</p>	<p>Art. 56 Verhandlungsablauf</p> <p>¹ Der Verhandlungsablauf erfolgt in der Reihenfolge der Geschäfte, so wie sie in der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung aufgeführt sind.</p> <p>² Die Vorschläge in Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte sind unverzüglich nach der Bekanntgabe derselben anzubringen und sofort zu behandeln.</p>

Art. 56 Eintreten, allgemeine Diskussion

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident geht zur Tagesordnung über und eröffnet die allgemeine Diskussion, nachdem die Präsidentin oder der Präsident der Kommission, gegebenenfalls die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Minderheit, sowie die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Agglomerationsvorstands, ihren Bericht dargelegt haben.
- ² Handelt es sich um interne Geschäfte des Agglomerationsrats, so wird der Bericht vom Büro dargelegt.
- ³ Handelt es sich um den Geschäftsbericht, den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich die Vertreterin oder der Vertreter des Agglomerationsvorstands zuerst, dann die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Finanzkommission.
- ⁴ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte zu Wort melden, insbesondere um das Nichteintreten auf ein Geschäft oder dessen Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenvorschläge anbringen oder die Ablehnung eines Geschäftes beantragen.
- ⁵ Bezüglich des Geschäftsberichtes, des Voranschlages oder der Jahresrechnung ist das Eintreten von Gesetzes wegen gegeben, so dass es diesbezüglich keinen Nichteintretensantrag geben kann. Ein Rückweisungsantrag ist jedoch möglich.

Art. 57 Eintretens- und Rückweisungsvotum

- ¹ Am Schluss der allgemeinen Diskussion nehmen die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission oder der Finanzkommission und der Agglomerationsvorstand kurz Stellung und antworten gegebenenfalls auf die verschiedenen Vorstösse.
- ² a) Das Eintreten ist ohne Abstimmung gegeben, wenn es nicht angefochten wird. Liegt ein Nichteintretensantrag vor, dann kommt es zur Abstimmung.
b) Wenn das Eintreten gegeben ist und ein Rückweisungsantrag vorliegt, findet eine Abstimmung statt. Die Änderungsanträge bezeichnen die Elemente, die einer Prüfung, Änderung oder Ergänzung zu unterwerfen sind. Ist das Eintreten gegeben und wird das Geschäft nicht zurückgewiesen, dann wird direkt zur Detailberatung übergegangen.

Art. 57 Eintreten, allgemeine Diskussion

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin geht zur Tagesordnung über und eröffnet die allgemeine Diskussion, nachdem der Präsident oder die Präsidentin, gegebenenfalls der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Minderheit, sowie diejenigen der Finanzkommission, dann die Vertreter oder die Vertreterin des Agglomerationsvorstands ihren Bericht dargelegt haben.
- ² Handelt es sich um interne Geschäfte des Agglomerationsrats, so wird der Bericht durch das Ratsbüro dargelegt.
- ³ Handelt es sich um den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag oder die Rechnungen, so äussern sich der Vertreter oder die Vertreterin des Agglomerationsvorstands zuerst, dann der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Finanzkommission.
- ⁴ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen zu Wort melden, insbesondere um das Nichteintreten auf ein Geschäft oder dessen Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenvorschläge anbringen oder die Ablehnung eines Geschäftes beantragen.
- ⁵ Was den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag und die Rechnungen betrifft, so erfolgt das Eintreten von Rechts wegen, womit es keine Nichteintretensanträge geben kann. Ein Rückweisungsantrag ist jedoch möglich.

Art. 58 Eintretens- und Rückweisungsvotum

- ¹ Am Schluss der allgemeinen Diskussion nimmt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommission oder der Finanzkommission und der Agglomerationsvorstand kurz Stellung und antwortet gegebenenfalls auf die verschiedenen Vorstösse.
- ² Das Eintreten erfolgt von Rechts wegen ohne Abstimmung, es sei denn, es werde angefochten. Liegt ein Nichteintretensantrag vor, dann kommt es zur Abstimmung.
- ³ Wenn das Eintreten von Rechts wegen erfolgt und ein Rückweisungsantrag vorliegt, wird eine Abstimmung durchgeführt. Die Änderungsanträge bezeichnen die Elemente, die zu prüfen, zu ändern oder zu ergänzen sind. Wenn das Eintreten von Rechts wegen erfolgt und wird das Geschäft nicht zurückgewiesen, so wird direkt zur Detailberatung übergegangen.

Art. 58 Beschränkung der Sprechzeit

Die Interventionen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Diese Regel gilt weder für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Berichterstatterinnen oder die Berichtstatter noch für die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.

Art. 59 Detailberatung

¹ Ist das Eintreten gegeben, so wird die Diskussion gegebenenfalls über jeden Reglementartikel oder jeden anderen Beschlussentwurf, über jedes Kapitel des Geschäftsberichtes oder jede Rubrik des Voranschlages und der Jahresrechnung fortgesetzt, nachdem die Berichtstatterin oder der Berichtstatter sich dazu geäußert hat.

² Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte können intervenieren, indem sie Änderungsanträge oder Gegenvorschläge bezüglich Reglementartikel, Beschlussentwürfe, Geschäftsberichte, Rubriken des Voranschlages oder der Rechnungen vorschlagen, die zur Diskussion gebracht werden.

³ Die Entwürfe für allgemein verbindliche Reglemente sind artikelweise zur Diskussion zu bringen, wenn eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat den Antrag stellt und ihr oder sein Vorschlag die Zustimmung eines Fünftels der anwesenden Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte erhält. Die Änderungsanträge betreffend die Artikel solcher Reglemente sind schriftlich einzureichen.

⁴ Nach der Stellungnahme der Berichtstatterin oder des Berichtstatters kann die Präsidentin oder der Präsident den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten, die eine Antwort erhalten haben, für die Klärung einer offensichtlichen Ungenauigkeit oder für eine kurze Klärung nochmals das Wort erteilen.

Art. 59 Beschränkung der Sprechzeit

Die Interventionen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Diese Regel gilt weder für die Präsidentschaft noch für die Berichtstatter oder Berichtstatterinnen noch für die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.

Art. 60 Detailberatung

¹ Erfolgt das Eintreten von Rechts wegen, dann wird die Diskussion gegebenenfalls über jeden Artikel der Reglemente oder anderer Beschlussentwürfe, über jedes Kapitel des Tätigkeitsberichts oder jede Rubrik des Voranschlages und der Rechnungen fortgesetzt, nachdem sich die Berichtstatter oder die Berichtstatterin ausgesprochen haben.

² Die Mitglieder des Agglomerationsrats können intervenieren, indem sie Änderungsanträge oder Gegenvorschläge bezüglich der Artikel von Reglementen oder anderen Beschlussentwürfen, der Kapitel des Geschäftsberichts, der Rubriken des Voranschlages oder der Rechnungen vorschlagen, die zur Diskussion gebracht werden.

³ Die Entwürfe für allgemeinverbindliche Reglemente sind artikelweise zur Diskussion zu bringen, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt und dessen Vorschlag die Zustimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats erhält. Die Änderungsanträge bezüglich der Artikel solcher Reglemente sind schriftlich einzureichen.

⁴ Nach der Stellungnahme der Berichtstatter oder der Berichtstatterinnen kann der Präsident oder die Präsidentin den Agglomerationsräten und Agglomerationsrätinnen, die eine Antwort erhalten haben, für die Klärung einer offensichtlichen Ungenauigkeit oder das Hinzufügen einer kurzen Klärung, nochmals das Wort erteilen.

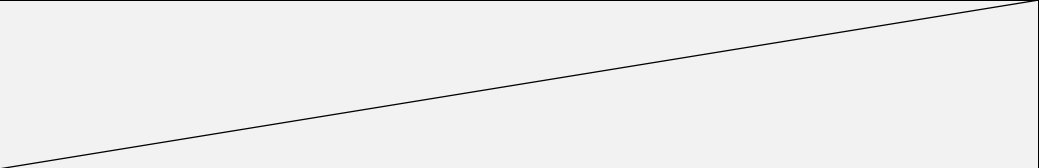
Art. 60 Abstimmungsreihenfolge

- 1 Nach dem Abschluss der Diskussion fragt die Präsidentin oder der Präsident die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, die einen Änderungsantrag oder einen Gegenvorschlag gestellt haben, ob sie diesen aufrechterhalten.
- 2 Wenn der Agglomerationsvorstand und die Kommission sich dem Änderungsantrag oder dem Gegenvorschlag anschliessen, so bezieht sich die Abstimmung, die stillschweigend erfolgen kann, direkt auf den festgelegten Text des Änderungsantrages oder des Gegenvorschlages. Eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat kann jedoch verlangen, sich an den anfänglichen Vorschlag zu halten. Dasselbe gilt auch für die von den Kommissionen stammenden Änderungsanträge und Gegenvorschläge.
- 3 Wenn sich niemand anschliesst und der Vorschlag des Agglomerationsvorstands nur einem einzigen Änderungsantrag oder einem einzigen Gegenvorschlag gegenübersteht, so bringt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den Vorschlag des Agglomerationsvorstands zur Abstimmung. Erhält dieser die Mehrheit der Stimmen, dann werden die Änderungsanträge oder Gegenvorschläge nicht mehr zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 4 Gibt es mehrere Änderungsanträge oder Gegenvorschläge, so lässt die Präsidentin oder der Präsident zuerst über den Vorschlag des Agglomerationsvorstands abstimmen. Erhält dieser nicht die Mehrheit der Stimmen, so lässt die Präsidentin oder der Präsident in einer von ihr oder ihm bestimmten Reihenfolge nacheinander über die Änderungsanträge oder die Gegenvorschläge abstimmen, wobei das Verfahren beendet ist, sobald ein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen erhält. Die Präsidentin oder der Präsident bringt im Allgemeinen zuerst die Gegenvorschläge oder die Änderungsanträge zur Abstimmung, die am wenigsten vom anfänglichen Vorschlag abweichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 5 Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, dann ist es nicht notwendig, die Stimmen auszuzählen.

Art. 61 Abstimmungsreihenfolge

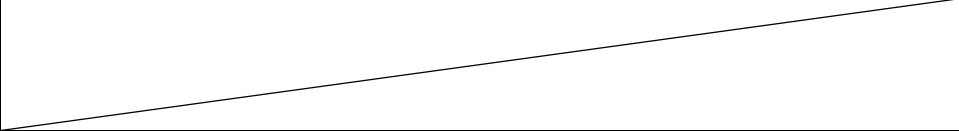
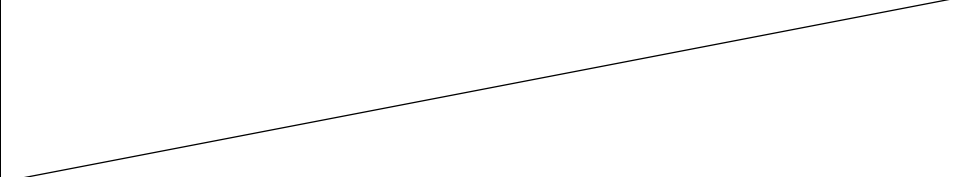
- 1 Nach dem Abschluss der Diskussion fragt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen, die einen Änderungsantrag oder einen Gegenvorschlag gestellt haben, ob sie diesen aufrechterhalten.
- 2 Wenn der Agglomerationsvorstand und die Kommission sich dem Änderungsantrag oder dem Gegenvorschlag anschliessen, so bezieht sich die Abstimmung, die stillschweigend erfolgen kann, direkt auf den festgelegten Text des Änderungsantrags oder des Gegenvorschlags. Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin kann jedoch verlangen, sich an den anfänglichen Vorschlag zu halten. Dasselbe gilt auch für die von den Kommissionen stammenden Änderungsanträge und Gegenvorschläge.
- 3 Schliesst sich niemand an und steht der Vorschlag des Agglomerationsvorstands nur einem einzigen Änderungsantrag oder einem einzigen Gegenvorschlag gegenüber, dann bringt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst den Vorschlag des Agglomerationsrats zur Abstimmung. Erhält dieser die Mehrheit der Stimmen, dann werden der Änderungsantrag oder der Gegenvorschlag nicht mehr zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.
- 4 Gibt es mehrere Änderungsanträge oder Gegenvorschläge, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst über den Vorschlag des Agglomerationsvorstands abstimmen. Erhält dieser nicht die Mehrheit der Stimmen, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats nacheinander über die Änderungsanträge oder die Gegenvorschläge abstimmen, in der Reihenfolge, die er oder sie bestimmt. Dieser Prozess ist beendet, sobald ein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen erhält. Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats bringt im Allgemeinen zuerst die Gegenvorschläge oder die Änderungsanträge zur Abstimmung, die am wenigsten vom anfänglichen Vorschlag abweichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats.
- 5 Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, dann ist es nicht notwendig, die Stimmen auszuzählen.
- 6 **Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann die vom Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmungen anfechten. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen und das Ratsbüro entscheidet über die Anfechtung.**

<p>Art. 61 Zweite fakultative Lesung</p> <p>¹ Reglemente können aufgrund eines Beschlusses des Büros oder wenn der Agglomerationsrat es auf Verlangen einer Agglomerationsrätin oder eines Agglomerationsrats so beschliesst, Gegenstand einer zweiten Lesung sein.</p> <p>² Die Frage der zweiten Lesung muss spätestens am Ende der ersten Lesung beschlossen werden. In diesem Falle erfolgt die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der zweiten Lesung.</p> <p>³ Die zweite Lesung ist definitiv und es wird für die Bestimmungen, die im Verlaufe der zweiten Lesung abgeändert werden, keine zusätzliche Lesung geben.</p> <p>⁴ Das Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 60 ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 62 Zweite fakultative Lesung</p> <p>¹ Reglemente können auf Beschluss des Ratsbüros oder des Agglomerationsrats Gegenstand einer zweiten Lesung sein, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt.</p> <p>² Die Frage der zweiten Lesung muss spätestens am Ende der ersten Lesung beschlossen werden. In diesem Falle erfolgt die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der zweiten Lesung.</p> <p>³ Die zweite Lesung ist definitiv und es erfolgt keine zusätzliche Lesung für Bestimmungen, die in der zweiten Lesung eine Änderung erfahren haben.</p> <p>⁴ Das Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 63 des vorliegenden Reglements ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Art. 62 Gesamtabstimmung</p> <p>¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, dann findet am Schluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung statt, wobei die in der Detailberatung erfolgten Änderungen berücksichtigt werden.</p> <p>² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.</p>	<p>Art. 63 Gesamtabstimmung</p> <p>¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder wenn es sich um den Voranschlag, die Rechnungen und den Tätigkeitsbericht handelt, dann findet am Schluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung statt, wobei die in der Detailberatung erfolgten Änderungen berücksichtigt werden.</p> <p>² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.</p>

<p>Art. 63 Abstimmungsergebnis</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat stimmt durch Handaufheben.</p> <p>² Um die Genauigkeit der Abstimmung durch Handaufheben zu gewährleisten, verlangt die Präsidentin oder der Präsident die Auszählung der Enthaltungen, es sei denn, die Mehrheit sei offensichtlich.</p> <p>³ Im Zweifelsfalle über ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben, auch wenn keine Beanstandung vorliegt, kann die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung aus eigener Initiative wiederholen lassen.</p> <p>⁴ Die Abstimmung erfolgt in geheimer Form, wenn ein Fünftel der anwesenden Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte dies verlangt.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁶ Im Falle einer Beanstandung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Büro über die Wiederholung der Abstimmung.</p>	<p>Art. 64 Abstimmungsergebnis</p> <p>¹ Der Agglomerationsrat stimmt durch Handaufheben.</p> <p>² Um die Genauigkeit der Abstimmung durch Handaufheben zu gewährleisten, verlangt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Auszählung der Enthaltungen, es sei denn, die Mehrheit sei offensichtlich.</p> <p>³ Bestehen Zweifel über ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben, auch wenn keine Beanstandung vorliegt, kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Abstimmung aus eigener Initiative wiederholen lassen.</p> <p>⁴ Die Abstimmung erfolgt in geheimer Form, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats den Antrag stellt.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidenten des Agglomerationsrats.</p> <p>⁶ Im Falle einer Beanstandung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Ratsbüro über die Wiederholung der Abstimmung.</p> <p>⁷ Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten. Deren Modalitäten sind Gegenstand eines spezifischen Reglements.</p>
<p>Art. 64 Ordnungsantrag</p> <p>¹ Der Ordnungsantrag ist der Verfahrensmodus für Vorstöße, mit dem eine Agglomerationsrätin oder ein Agglomerationsrat im Verlaufe der Verhandlungen eine Änderung, insbesondere eine Änderung der Tagesordnung, den Abschluss einer Diskussion in Hinblick auf eine Abstimmung, einen Sitzungsunterbruch oder eine Vertagung der Verhandlungen vorschlägt.</p> <p>² Um seine Wirkung zu erzielen muss der Ordnungsantrag vom Agglomerationsrat genehmigt werden, der nach einer Diskussion zur Sache sofort darüber befindet.</p>	<p>Art. 65 Ordnungsantrag</p> <p>¹ Der Ordnungsantrag ist eine Interventionsform, mit welcher ein Mitglied des Agglomerationsrats im Verlaufe der Verhandlungen eine Änderung vorschlägt, insbesondere eine Änderung der Tagesordnung, den Abschluss einer Diskussion hinsichtlich einer Abstimmung, ein Sitzungsunterbruch oder eine Vertagung der Verhandlungen.</p> <p>² Um seine Wirkung zu erzielen muss der Ordnungsantrag vom Agglomerationsrat genehmigt werden, der nach einer Diskussion zur Sache sofort darüber befindet.</p>
<p>Art. 65 Beanstandung der Abstimmungsreihenfolge</p> <p>Jedes Mitglied kann die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgeschlagene Abstimmungsreihenfolge beanstanden. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen und das Büro befindet über die Beanstandung.</p>	
<p>III : Ordnungsgemässer Ablauf der Sitzung</p>	<p>III. Ordnungsgemässer Ablauf der Sitzung</p>

<p>Art. 66 Wahrung des Anstands in den Verhandlungen und Aufrechterhaltung der Ordnung</p> <p>¹ Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sind unter sich für die Achtung besorgt, die ihre Funktion erfordert.</p> <p>² Sie sind für die notwendige Zurückhaltung besorgt, um einen harmonischen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Sie richten sich an die Präsidentin oder den Präsidenten, an die Versammlung oder an den Agglomerationsvorstand und vermeiden persönlich Partei zu ergreifen. Die in Frage gestellten Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte können das Wort verlangen.</p> <p>³ Das Mitglied des Agglomerationsrats, das die Anstandsregeln des Agglomerationsrats verletzt, kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung aufgerufen werden. Stört es die Ordnung weiterhin, so wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten aus dem Saal verwiesen.</p> <p>⁴ Stören Dritte die Sitzung, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihren Ausschluss verfügen.</p> <p>⁵ Kann die Ordnung nicht wieder hergestellt werden, so hebt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung auf.</p> <p>⁶ Die Vorfälle werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p>	<p>Art. 66 Wahrung des Anstands in den Verhandlungen und Aufrechterhaltung der Ordnung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Agglomerationsrats sorgen unter sich für die Achtung, die ihre Funktion verlangt.</p> <p>² Sie sorgen für die notwendige Zurückhaltung, um einen harmonischen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Sie richten sich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, an die Versammlung oder an den Agglomerationsvorstand und vermeiden persönlich Partei zu ergreifen. Die in Frage gestellten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen können das Wort verlangen.</p> <p>³ Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die die Anstandsregeln verletzt, wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats zur Ordnung aufgerufen. Stört er oder sie die Ordnung weiterhin, dann wird er oder sie vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats aus dem Saal verwiesen.</p> <p>⁴ Stören Dritte die Sitzung, so kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats ihren Ausschluss verfügen.</p> <p>⁵ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Sitzung auf.</p> <p>⁶ Die Vorfälle werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.</p>
<p>Art. 67 Weibelin oder Weibel Eine Weibelin oder ein Weibel versieht ihr Amt während den Sitzungen des Agglomerationsrats unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	<p>Art. 67 Weibel oder Weibelin Die Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen der Verwaltung der Agglomeration stellen den Amtsdienst des Weibels oder der Weibelin während den Sitzungen des Agglomerationsrats sicher. Diese Aufgabe kann an Dritte delegiert werden, wenn es die Umstände erfordern.</p>
<p>IV. Sitzungsprotokoll</p>	<p>IV. Sitzungsprotokoll</p>

<p>Art. 68 Inhalt und Redaktionsfrist</p> <p>¹ Die an der Sitzung dargelegten Äusserungen werden in der Sprache ihrer Autorin oder ihres Autors schriftlich übernommen.</p> <p>² Das Sitzungsprotokoll hält insbesondere die Anzahl der anwesenden Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Liste der entschuldigten und abwesenden Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, die Liste der entschuldigten Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung oder Wahl, die Diskussionen, die Motionen, die Postulate, die Fragen und die übrigen Vorstösse der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sowie die Antworten des Agglomerationsvorstands schriftlich fest.</p> <p>³ Das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von zwanzig Tagen erstellt werden. Es kann auf der Webseite der Agglomeration eingesehen oder beim Sekretariat bezogen werden.</p>	<p>Art. 68 Inhalt und Redaktionsfrist</p> <p>¹ Die an der Sitzung dargelegten Äusserungen werden in der Sprache ihres Autors oder ihrer Autorin schriftlich übernommen.</p> <p>² Das Protokoll hält insbesondere die Anzahl der anwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung oder Wahl sowie der Diskussionen, die Motionen, die Postulate, die Fragen und übrigen Vorstösse der Mitglieder des Agglomerationsrats sowie die Antworten des Agglomerationsvorstands schriftlich fest.</p> <p>³ Das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von zwanzig Tagen erstellt werden. Es kann auf der Webseite der Agglomeration eingesehen oder beim Sekretariat der Agglomeration bezogen werden.</p>
<p>Art. 69 Zustellung und Genehmigung</p> <p>¹ Das Sitzungsprotokoll wird an der nächsten Sitzung der Genehmigung des Agglomerationsrates unterbreitet. Zu diesem Zweck wird jeder Agglomerationsrätin und jedem Agglomerationsrat spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung eine vollständige Kopie zugestellt.</p> <p>² Bei zwei nahe beieinanderliegenden Sitzungen in einer Frist von weniger als 20 Tagen können die Sitzungsprotokolle der beiden Sitzungen den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten nachträglich, aber spätestens mit der Einladung zur darauf folgenden Sitzung, in der sie dem Agglomerationsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, zugestellt werden</p>	<p>Art. 69 Zustellung und Genehmigung</p> <p>¹ Das Protokoll wird dem Agglomerationsrat im Verlaufe der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Zu diesem Zweck wird jedem Agglomerationsrat und jeder Agglomerationsrätin spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung eine vollständige Kopie zugestellt. Es wird auf der Webseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt. Die Überweisungsmodalitäten für die Zustellung des Protokolls sind mit denjenigen der Sitzungsunterlagen gemäss Artikel 45 Absatz 2 identisch.</p> <p>² Bei zwei nahe beieinanderliegenden Sitzungen in einer Frist von weniger als 20 Tagen können die Protokolle den Mitgliedern des Agglomerationsrats nachträglich zugestellt werden, jedoch spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung, in welcher sie dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>
<p>Art. 70 Aufzeichnungen Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Sitzungsprotokolls gelöscht. Im Falle einer Beanstandung entscheidet das Büro.</p>	<p>Art. 70 Aufzeichnungen Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden gelöscht, nachdem das Protokoll in Rechtskraft übergegangen ist. Im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro.</p>
<p>3. KAPITEL Rechtsmittel</p>	<p>3. KAPITEL Rechtsmittel</p>

<p>Art. 71 Rechtsmittel</p> <p>¹ Jeder Beschluss des Agglomerationsrats oder seines Büros kann innerhalb von dreissig Tagen nach Ablauf der Redaktionsfrist des Sitzungsprotokolls Gegenstand einer Beschwerde beim Kantonsgericht sein.</p> <p>² Für das Einreichen einer Beschwerde sind die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte sowie der Agglomerationsvorstand berechtigt.</p>	<p>Art. 71 Rechtsmittel</p> <p>¹ Jeder Beschluss des Agglomerationsrats oder des Ratsbüros kann innerhalb einer Frist von dreissig Tagen Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht sein.</p> <p>² Zur Beschwerde berechtigt sind die Mitglieder des Agglomerationsrats sowie der Agglomerationsvorstand.</p>
<p>4. KAPITEL Entschädigungen</p>	<p>4. KAPITEL Entschädigungen</p>
<p>Art. 72 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte, die Mitglieder des Büros und der Kommissionen erhalten die vom Agglomerationsrat festgelegten Entschädigungen.</p> <p>² Wenn das Büro oder die Kommissionen Dritte als Expertinnen, Experten, Beraterinnen oder Berater heranziehen, so werden diese mit der Zustimmung des Büros auf der Grundlage des Voranschlags entschädigt.</p> <p>³ Die Entschädigungen werden aufgrund der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen entrichtet. Im Zweifelsfalle oder im Falle einer Beanstandung entscheidet das Büro definitiv.</p> <p>⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär veranlassen jedes Jahr die Entrichtung der Entschädigungen.</p>	<p>Art. 72 Allgemeines</p> <p>¹ Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten für die Sitzungen des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen Sitzungsgelder gemäss dem vorliegenden Kapitel.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats und die Präsidenten oder die Präsidentinnen der Kommissionen erhalten Entschädigungen, die im vorliegenden Kapitel festgelegt sind.</p> <p>³ Wenn das Ratsbüro oder die Kommissionen Dritte als Experten oder Expertinnen oder als Berater oder Beraterinnen heranziehen, so werden diese mit der Zustimmung des Ratsbüros auf der Grundlage des Voranschlags entschädigt.</p> <p>⁴ Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Präsenzlisten und der durchgeführten Kontrollen entrichtet. Im Zweifelsfalle oder im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro definitiv.</p> <p>⁵ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin veranlassen jedes Jahr die Auszahlung der Sitzungsgelder und Entschädigungen.</p>
	<p>Art. 73 Sitzungen des Agglomerationsrats Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Sitzung des Agglomerationsrats.</p>
	<p>Art. 74 Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Kommissionssitzung.</p> <p>² Die Entschädigung beträgt ebenfalls 100 Franken für die Sitzungen des Ratsbüros.</p>

	<p>Art. 75 Entschädigungen der Präsidenschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Eine Pauschalentschädigung von 2000 Franken wird der Präsidenschaft des Agglomerationsrats gewährt. ² Die Entschädigung beträgt 1000 Franken für die Vizepräsidenschaft des Agglomerationsrats. ³ Eine Pauschalentschädigung von 1000 wird der Präsidenschaft der Finanzkommission, der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt sowie der Kulturkommission gewährt.
	<p>Art. 76 Anwendungsorgan des vorliegenden Kapitels Das Ratsbüro beurteilt und erledigt die nicht vorgesehenen Fälle.</p>
<p>IV. TITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>IV. TITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 73 Gesetzliche Genehmigungen Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist für die Überweisung der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die der Genehmigung der kantonalen Behörden</p>	<p>Art. 77 Gesetzliche Genehmigungen Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist für die Überweisung der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die der Genehmigung der kantonalen Behörden unterliegen.</p>
<p>Art. 74 Gesetzliche Publikationen Der Agglomerationsvorstand ist für die gesetzliche Publikation der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die einer Publikation unterliegen.</p>	<p>Art. 78 Gesetzliche Publikationen Der Agglomerationsvorstand ist für die gesetzliche Publikation der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die einer Publikation unterliegen.</p>
<p>Art. 75 Überweisung der Reglemente</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Ein Exemplar des vorliegenden Reglements wird jedem Mitglied zugestellt. Ein Verzeichnis der allgemein verbindlichen Reglemente der Agglomeration wird ihm ebenfalls übergeben. Die übrigen Reglemente werden ihm auf Anfrage zugestellt. ² Die Reglemente der Agglomeration werden ebenfalls auf der Internetseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt. 	<p>Art. 79 Überweisung der Reglemente</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Ein Exemplar des vorliegenden Reglements wird jedem Mitglied des Agglomerationsrats zugestellt. Ein Verzeichnis der allgemeinverbindlichen Reglemente der Agglomeration wird ihm ebenfalls übergeben. Die übrigen Reglemente werden ihm auf Anfrage zugestellt. ² Die Reglemente der Agglomeration werden ebenfalls auf der Internetseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt.
<p>Art. 76 Referendum Das vorliegende Reglement unterliegt gemäss Artikel 30 AggG dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Art. 80 Referendum Das vorliegende Reglement unterliegt gemäss Artikel 30 AggG dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Art. 81 Aufhebung Das Reglement des Agglomerationsrats vom 28. November 2012 und das Reglement über die Sitzungsgelder des Agglomerationsrats vom 27. November 2008 sind aufgehoben.</p>

Art. 77 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. So revidiert in der Sitzung des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg am 28. November 2012

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSRATS
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:



Marc'Aurelio Andina

Die Generalsekretärin:



Corinne Margalhan-Ferrat

Genehmigt an der Staatsratsitzung vom ... - 3. Dez. 2013 ... durch den Beschluss Nr. 1135



Art. 82 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. So revidiert in der Sitzung des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg am 13. September 2018

Im Namen des Agglomerationsrats
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Marc Lüthi

Félicien Frossard

Genehmigt an der Staatsratsitzung vom ... durch den Beschluss Nr.

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- das kantonale Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- das kantonale Gesetz vom 7. Oktober 2014 zur Änderung des Gesetzes im Bereich politische Rechte,
- den Beschluss des Agglomerationsrates vom 19. Februar 2008 betreffend die Annahme der Statuten der Agglomeration Freiburg sowie die Genehmigung desselben durch den Staatsrat am 26. Februar 2008,

unter Berücksichtigung:

- der gemeinsamen Botschaft A des Agglomerationsvorstandes und des Ratsbüros des Agglomerationsrates vom 19. April 2018,
- der gemeinsamen Botschaft B des Agglomerationsvorstandes und des Ratsbüros des Agglomerationsrates vom 16. August 2018,

beschliesst:

Erster Artikel

Die Statuten sind vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg angenommen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, unter Vorbehalt des Referendums.

Freiburg, den 13. September 2018

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident des Rates

Der Generalsekretär

Marc Lüthi

Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- das kantonale Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- das kantonale Gesetz vom 7. Oktober 2014 zur Änderung des Gesetzes im Bereich politische Rechte,
- den Beschluss des Agglomerationsrates vom 28. November 2012 betreffend die Annahme des Reglements des Agglomerationsrates sowie die Genehmigung desselben durch den Staatsrat am 3. Dezember 2015,

unter Berücksichtigung:

- der gemeinsamen Botschaft A des Agglomerationsvorstandes und des Ratsbüros des Agglomerationsrates vom 19. April 2018,
- der gemeinsamen Botschaft B des Agglomerationsvorstandes und des Ratsbüros des Agglomerationsrates vom 16. August 2018,

beschliesst:

Erster Artikel

Das Reglement des Agglomerationsrates ist vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg angenommen. Es tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, unter Vorbehalt des Referendums.

Artikel 2

Das Reglement des Agglomerationsrats vom 28. November 2012 und das Reglement über die Sitzungsgelder des Agglomerationsrats vom 27. November 2008 sind aufgehoben.

Freiburg, den 13. September 2018

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident des Rates

Der Generalsekretär

Marc Lüthi

Félicien Frossard